

Ausbildungsregulativ 2016

Jungsche/r Analytiker/in

IFR International Full-Resident
IPR International Part-Resident

Edition 2008; rev. 2009, 2010, 2011, 2013, 2014, 2015, 2016

Dedicated to upholding the unique tradition and standards
of Zurich training in CG Jung's Analytical Psychology

International School of Analytical Psychology Zurich
AGAP Post-Graduate Jungian Training • Stampfenbachstr. 115 • 8006 Zürich • Switzerland

1 GÜLTIGKEIT	4
1.1 Übergangsbestimmungen	4
2 EINFÜHRUNG	4
2.1 Die Diplom-Ausbildung	4
2.1.1 Ausbildungsgänge IFR, IPR	4
2.2 Berufsmitgliedschaft	5
3 SPRACHEN	5
4 ISAPZURICH	5
4.1 Schriftliche Dokumente für die Kandidat/innen	5
4.2 Vertraulichkeit und Standesregeln	5
4.3 Beschwerden und Gesuche	6
5 ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG	6
5.1 Voraussetzungen	6
5.2 Aufnahmeverfahren	6
6 BENACHRICHTIGUNG UND FRISTEN	7
6.1 Abgelehnte Bewerbungen	7
6.2 Aufnahme	8
6.2.1 Studierendervisum	8
6.2.2 Ausbildungsvertrag	8
6.2.3 Semestereinschreibung	8
6.2.4 Freiwilliger Rückzug von der Ausbildung	8
6.2.5 Gründe für einen Ausschluss	8
6.3 Finanzielles	9
6.3.1 Ausbildungskosten	9
6.3.2 Finanzielle Hilfe	9
6.3.3 Rückerstattung	9
6.3.4 Versicherung	10
7 AUSBILDUNGSANFORDERUNGEN	10
7.1 Allgemein	10
7.1.1 Anforderungen gemäss Weiterbildungsgang	10
7.1.2 Zusätzliche Ausbildungsleistungen	11
7.2 Persönliche Lehranalyse	11
7.2.1 Allgemein	11
7.2.2 Analytikerstatus	11
7.2.3 Lehranalyse Einzelbestimmungen	12
7.2.4 Vertraulichkeit	13
7.3 Besuch und Bestätigung von Vorlesungen und Seminaren	13
7.3.1 Allgemein	13
7.3.2 Kursbesuch gemäss Ausbildungsgang	14
7.3.3 Kursbesuch Einzelbestimmungen	14
7.4 Praktikum	14
7.4.1 Zweck, Dauer, Berichte	14
7.4.2 Praktikum Einzelbestimmungen	15
7.5 Studienurlaub	15
7.5.1 Anzahl Studienurlaube	15

7.5.2	Studienurlaub Einzelbestimmungen	15
8	AUFBAU AUSBILDUNG	16
8.1	Allgemein	16
8.2	Anforderungen Propädeutikum	16
8.2.1	1. Symbolarbeit	16
8.2.2	Das Propädeutische Examen	17
8.2.3	IPR-Studienplan für die weitere Ausbildung	17
8.2.4	Promotionsinterviews	17
8.2.5	Promotionsanforderung entsprechend Ausbildungsgang	18
8.2.6	Arbeitsbewilligungen	18
8.3	Anforderungen Diplomteil	19
8.3.1	Orientierung und Zustimmung zu den Richtlinien	19
8.3.2	Einführungsblockseminar	20
8.3.3	Fallarbeit entsprechend Ausbildungsgang	20
8.3.4	Fallarbeit Einzelbestimmungen	20
8.3.5	Die Registrierung von Fällen	21
8.3.6	Einzelsupervision und Beurteilung	21
8.3.7	Einzelsupervision entsprechend Ausbildungsgang	21
8.3.8	Einzelsupervision Einzelbestimmungen	21
8.3.9	Fallkolloquien: Besuch und Bestätigung	22
8.3.10	Fallkolloquien entsprechend Ausbildungsgang	22
8.3.11	Fallkolloquien Einzelbestimmungen	23
8.3.12	Fallberichte	23
8.3.13	2. Symbolarbeit	23
8.3.14	Assoziationsexperiment	24
8.3.15	Letzte Interviews und erster Bericht des/r Supervisors/in	24
8.3.16	Schlussbericht der Supervisor/innen	25
8.3.17	Diplomthesis	25
8.3.18	Diplomexamen	26
8.3.19	Abschliessende Beurteilung der Fallarbeit	26
8.3.20	Prüfungen: Allgemeine Regeln	26
8.3.21	Anmeldung, Verschiebung, Rückzug	27
8.3.22	Examen Einzelbestimmungen	27
8.4	Fallprüfung	28
8.4.1	Fallprüfung Einzelbestimmungen	28
9	VERLEIHUNG DES DIPLOMS	28
10	ÜBERTRITT	29
10.1	Allgemein	29
10.2	IFR, IPR, CH	29
10.3	Grundlagenprogramm in Analytischer Psychologie	29
	APPENDIX A OMBUDSSTELLE	30
	Appendix B Rekursrecht	31
	Appendix C ETHISCHE ANGELEGENHEITEN UND RICHTLINIEN	32
	Appendix D Examensfächer	32
	IFR Übersicht: ANFORDERUNGEN	33
	IPR ÜBERSICHT: ANFORDERUNGEN	35

1 GÜLTIGKEIT

Dieses Regulativ gilt für IFR-Kandidat/innen (International Full Resident) und für IPR-Kandidat/innen (International Part Resident). Es ersetzt alle früheren Ausgaben und tritt ab Frühlingsemester 2016 in Kraft. In Zweifelsfällen ist die englische Version verbindlich. (Weitere Ausbildungsmöglichkeiten siehe website www.isapzurich.com)

Da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Berufsausübung von Ort zu Ort verschieden sind und oft ändern können, kann dieses Regulativ nicht dafür bürgen, allen verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Personen, die sich um Aufnahme ins Programm bewerben, müssen sich darum selber im Voraus über die gesetzlichen Bestimmungen informieren, welche für die Gegend gelten, in der sie später zu praktizieren gedenken.

1.1 Übergangsbestimmungen

IFR und IPR Kandidat/innen ohne US-Studiendarlehen, die vor dem Frühlingsemester 2008 zur Ausbildung zugelassen wurden, können weiterhin unter dem Provisorischen Internationalen Regulativ studieren. In diesem Fall gelten alle Bestimmungen des Provisorischen Internationalen Regulativs.

2 EINFÜHRUNG

ISAPZÜRICH wurde im Herbst 2004 von AGAP (Association of Graduate Analytical Psychologist) gegründet. AGAP ist eine 1954 gegründete Gesellschaft mit Sitz in Zürich und Gründungsmitglied der IAAP (International Association for Analytical Psychology) mit Ausbildungsberechtigung (www.agap.info; www.iaap.org). ISAPZÜRICH untersteht der Trägerschaft von AGAP und somit Art. 60ff.ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vereinsrecht) und den Bestimmungen der IAAP.

Charta
CH

Ab 1. April 2013 untersteht ISAP's CHARTA und das CH-Programm dem Psychologieberufe-Gesetz (PsyG) (siehe Charta/CH-Regulativ)

2.1 Die Diplom-Ausbildung

ISAP bietet im Namen und in Delegation von AGAP ein vollständiges Programm für eine postgraduale Ausbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung an, welches zu einem Diplom in Analytischer Psychologie führt. Die Ausbildung beinhaltet auch einen persönlichen Erfahrungsweg in Form eines analytischen Prozesses, welcher die Begegnung mit dem Unbewussten und die Entwicklung der Fähigkeit zu symbolischem Verstehen einschliesst.

Die Ausbildung setzt sich aus drei Einheiten zusammen:

- Persönliche Lehranalyse
- Supervidierte Arbeit mit Fällen und klinische Praxis
- Vorlesungen und Seminaren, schriftliche Arbeiten und Prüfungen

2.1.1 Ausbildungsgänge IFR, IPR

Die Ausbildung kann in zwei verschiedenen Ausbildungsgängen absolviert werden, von denen jeder zum Diplom in Analytischer Psychologie führt. Die Kandidat/innen entscheiden sich für einen der zwei Ausbildungsgänge. Sie können aber auch beantragen, von dem einen in das

andere zu wechseln (siehe §10), wenn sie die jeweiligen Bedingungen erfüllen:

- IFR
1. International Full-Resident: für Studierende mit diversem Ausbildungshintergrund, die ein Diplom in Analytischer Psychologie erhalten wollen. IFR-Kandidat/innen studieren in der Schweiz mit Ortsanwesenheit während der ganzen Ausbildungsdauer.
- IPR
2. International Part-Resident: für Studierende mit diversem Ausbildungshintergrund, die ein Diplom in Analytischer Psychologie erhalten wollen. IPR-Kandidat/innen studieren in der Schweiz mit Ortsanwesenheit während mindestens zwei Jahren; danach studieren sie in der Schweiz mit Ortsanwesenheit mindestens 4 Wochen pro Semester, während sie in ihrem Herkunftsland unter den dort vorherrschenden rechtlichen Bedingungen supervidierte Fallarbeit durchführen.

2.2 Berufsmitgliedschaft

Diplomierte von ISAP können sich um Mitgliedschaft bei AGAP und/oder SGAP (Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie) bewerben und dadurch Mitglied bei IAAP werden. Je nach regionalen Gesetzen und Bestimmungen kann eine solche Mitgliedschaft dazu berechtigen, eine Praxis als Jungsche/r Analytiker/in, Psychotherapeut/in und Berater/in zu führen.

3 SPRACHEN

Die Ausbildung am ISAP wird in Englisch und Deutsch durchgeführt. Klinische Praktika in und um Zürich sind nur möglich bei ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache.

4 ISAPZÜRICH

4.1 Schriftliche Dokumente für die Kandidat/innen

Zu Beginn des ersten Semesters erhalten die Kandidat/innen einen *Studierendenausweis* (Studierenden-ID) und ein *Testatheft* zur Bestätigung der besuchten Vorlesungen und Seminare.

Das *Analytikerverzeichnis* ist auf der Website erhältlich, ebenso die *Leseliste* für die Studien- und *Prüfungsfächer*, sowie die *Prüferliste*.

Neben diesem Regulativ gelten zusätzlich die *Richtlinien für supervidierte Fallarbeit*. Diese werden bei der Promotion zum/r Diplomkandidat/in ausgehändigt.

4.2 Vertraulichkeit und Standesregeln

Alle Kandidat/innen

Kandidat/innen, welche an Seminaren und Kolloquien mit Einbezug von Fallmaterial und/oder in Selbsterfahrungsgruppen teilnehmen, haben die Schweigepflicht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die elektronische Kommunikation.

Bei Aufnahme ins Ausbildungsprogramm wird eine *Einverständniserklärung* ausgehändigt, die dem Studiensekretariat spätestens bis zur Anmeldefrist für das erste Ausbildungssemester mit Originalunterschrift abgegeben werden muss.

Diplomkandidat/innen Für Kandidat/innen in der zweiten Hälfte der Ausbildung (Diplomkandidat/innen), welche Fallarbeit durchführen und Einzelsupervision und Fallkolloquien absolvieren, gelten sowohl die *Richtlinien supervidierte Fallarbeit* als auch die darin enthaltenen Standesregeln. Diese werden zusammen mit den Richtlinien am obligatorischen Treffen mit frisch promovierten Diplomkandidat/innen von der Studienleitung abgegeben und mit Originalunterschrift dem Studiensekretariat bis zur angegebenen Anmeldefrist eingereicht.

ISAP-Analytiker/innen Für ISAP-Analytiker/innen („Teilnehmer/innen“) und andere Analytiker/innen, welche im Namen von ISAP arbeiten, gelten die AGAP-Standesregeln (AGAP-Statuten, Art. 4) und das Dokument Ethische Richtlinien und Vorgehensweise. Beide Dokumente können schriftlich beim AGAP-Sekretariat bestellt (office@agap.info) oder von der Website (www.agap.info) herunter geladen werden.

ISAP-Analytiker/innen unterstehen der *Organisationsübersicht* und den *ISAP-Teilnehmer Aufnahme- und Promotionsrichtlinien*. Diese Dokumente sind auf der Website erhältlich.

4.3 Beschwerden und Gesuche

Falls nicht anders in diesem Ausbildungsregulativ festgelegt, sind Gesuche um Ausnahmen in erster Instanz an die Aufnahmeleiterin zu richten. Zweite Instanz ist die ISAP-Leitung. Details sind im Anhang festgehalten.

5 ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

5.1 Voraussetzungen

Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerber/-innen für das Ausbildungsprogramm berücksichtigt die Aufnahmekommission folgende Kriterien:

- | | |
|----------------------------|---|
| Persönliche Kriterien | <ol style="list-style-type: none"> 1. Eignung für den Beruf des Analytikers/der Analytiker/in: von den Bewerber/innen wird erwartet, dass sie über persönliche Reife verfügen und Begabung für den Beruf mitbringen. 2. Mindestalter: 26 Jahre bei der Bewerbung. 3. Persönliche Analyse: bei der Bewerbung muss man mindestens 50 Stunden Jungsche Analyse bei einem IAAP-Mitglied absolviert haben. |
| Berufliche Voraussetzungen | <ol style="list-style-type: none"> 4. Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium in irgendeinem akademischen Bereich: Lizentiat, Master, Doktorat, oder ein entsprechender anderer akademischer Abschluss. 5. Bei ausserordentlicher therapeutischer Begabung können Bewerber/innen ohne den erforderlichen akademischen Abschluss zum Studium zugelassen werden. In diesem Falle muss allerdings der Abschluss bis zur Anmeldung zum Propädeutikum vorliegen. 6. Berufserfahrung: Berufserfahrung auf Gebieten, welche für die spätere analytische Tätigkeit nützlich sein kann, ist wünschenswert. |

5.2 Aufnahmeverfahren

Die Ausbildung kann mit jedem Semesterbeginn (Februar oder September) aufgenommen werden. Bewerbungsformulare sind im Front Office oder on-line erhältlich.

Bearbeitungszeit	Die Bewerbung muss mindestens sieben Monate vor Beginn des Semesters eingereicht werden, für das um Aufnahme ersucht wird. Die Bearbeitung von Bewerbungen benötigt ungefähr fünf Monate ab dem Datum, an welchem alle Dokumente, inklusive Referenzen, bei ISAP eingegangen sind.
Unterlagen	<p>Folgende Unterlagen müssen in vierfacher Ausführung ans Studiensekretariat gesandt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausgefülltes Anmeldeformular mit Photo2. Urkunden aller erworbenen akademischen Grade3. Lebenslauf von etwa 8 Seiten Länge. Die Darstellung sollte wichtige psychologische und zwischenmenschliche Daten und Fakten bis zum gegenwärtigen Tag einschliessen, z.B. Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und anderen wichtigen Bezugspersonen. Der Lebenslauf sollte wichtige Lebensphasen zur Sprache bringen. Er sollte auch eine kurze Darstellung über die Begegnung mit der Jungschen Psychologie und über die Motivation für die Ausbildung am ISAP umfassen.4. Zahlungsbeleg für die nicht rückvergütbare Anmeldegebühr.
Referenzen	<ol style="list-style-type: none">5. Drei Referenzen: Bewerber/innen senden jeder Person, welche bereit ist, für sie eine Empfehlung abzugeben, eines der von ISAP erhaltenen Formulare. Die Referenzpersonen füllen dieses Formular aus und retournieren es direkt an ISAPZURICH. Referenzen von früheren oder gegenwärtigen Analytiker/innen oder Psychotherapeut/innen werden nicht akzeptiert.6. Die Aufnahmekommission bearbeitet die Bewerbung erst nach Eingang aller Referenzen.
Interviews	<ol style="list-style-type: none">7. Geeignete Bewerber/innen werden zu Gesprächen mit der Aufnahmekommission eingeladen.<ul style="list-style-type: none">• Die Interviews finden in Zürich statt.• Im Ganzen finden sechs Interviews statt. (Die Bewerber/innen treffen sich je zweimal mit jedem der drei Mitglieder ihrer Aufnahmekommission.)• Die Interviews sind kostenpflichtig und müssen im Voraus bezahlt werden. Eine Rechnung wird zusammen mit der Einladung versandt.
Benachrichtigung	<ol style="list-style-type: none">8. Bewerber/innen werden so rasch wie möglich über den Entscheid der Aufnahmekommission informiert.
Vertraulichkeit	Alle persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

6 BENACHRICHTIGUNG UND FRISTEN

6.1 Abgelehnte Bewerbungen

Gegen abgelehnte Bewerbungen kann nicht rekurriert werden. Die Aufnahmekommission kann eine erneute Bewerbung mit oder ohne Zusatzbedingungen erlauben. Bewerber/innen, welche nicht akzeptiert werden, können mit einem Mitglied ihrer Aufnahmekommission sprechen. Dieses Gespräch ist gebührenfrei. Über die Gründe der Ablehnung wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

6.2 Aufnahme

Sobald die Kandidat/innen über ihre Aufnahme ins Ausbildungsprogramm informiert worden sind, bestätigen sie ihre Absicht, die Ausbildung zu beginnen und teilen mit, ab welchem Semester sie zu beginnen wünschen.

6.2.1 Studierendervisum

Kandidat/innen ohne Schweizer Pass, ohne Studierendervisum oder ohne europäisches Aufenthaltsrecht müssen sich um ein Studierendervisum bei der Schweizerischen Botschaft oder beim Schweizer Konsulat in ihrem Heimatland bemühen, bevor sie die Ausbildung beginnen.

6.2.2 Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag ist gültig, sobald ISAP das schriftliche Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin betr. Einhaltung des Ausbildungsregulativs erhält. Diese muss mit Originalunterschrift spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist für das erste Ausbildungssemester dem Studiensekretariat eingereicht werden.

6.2.3 Semestereinschreibung

6.2.3.1 Kandidat/innen müssen sich jedes Semester einschreiben, um ihren Status als immatrikulierte Studierende beizubehalten. Ein Link zu den Einschreibeformularen wird jedes Semester per email gesendet. Diese müssen jedes Semester ausgefüllt und innerhalb der veröffentlichten Anmeldefrist ans Front Office gesandt werden. Zum gleichen Zeitpunkt sind die Semestergebühren fällig.

6.2.3.2 Kandidat/innen, welche Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Bezahlung ihrer Gebühren voraussehen, können um eine Fristerstreckung ersuchen. Ein solches Gesuch muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist schriftlich dem Quästor/der Quästorin von ISAP unterbreitet werden.

6.2.3.3 Kandidat/innen können sich für ein Urlaubssemester einschreiben (LOA §7.5) oder für Urlaub wegen Krankheit, Unfall oder widrigen Umständen (§6.3.3).

6.2.4 Freiwilliger Rückzug von der Ausbildung

Um sich von der Ausbildung zurückzuziehen, teilen dies die Kandidat/innen der Studienleitung und der Aufnahmekommission schriftlich mit. Diese Mitteilung muss bis zum Ende der Anmeldefrist vorliegen. Der Rückzug wird gültig, sobald alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

6.2.5 Gründe für einen Ausschluss

6.2.5.1 Die Aufnahme ins Ausbildungsprogramm garantiert keine Diplomierung. Kandidat/innen können zu jedem Zeitpunkt aufgefordert werden, sich zur erneuten Überprüfung ihrer Eignung mit ihrer Aufnahmekommission zu treffen. Diese Gespräche sind gebührenpflichtig. Die Aufnahmekommission behält sich das Recht vor, Kandidat/innen vom Ausbildungsprogramm auszuschliessen, wenn sich bei einer erneuten Beurteilung zeigt, dass sie sich nicht für den Analytikerberuf eignen.

Wenn schwere Zweifel an der beruflichen Eignung von Kandidat/innen auftauchen, werden diese entsprechend informiert und es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, der Aufnahmekommission ihre eigene Sicht darzulegen.

Ein Ausschluss erfolgt erst nach gründlicher Berücksichtigung der zugrunde liegenden Probleme. Über die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

6.2.5.2 Ein automatischer Ausschluss erfolgt normalerweise aus einem der folgenden Gründe:

1. Das Unterlassen der Einschreibung für das Semester oder für ein Urlaubssemester und das Unterlassen einer schriftlichen Benachrichtigung bezüglich eines freiwilligen Ausbildungsabbruchs. In solchen Fällen wird der Ausschluss 2 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist für das neue Semester wirksam.
2. Nichtreagieren auf Zahlungserinnerungen nach Nichtbezahlung von Gebühren; in solchen Fällen wird der Ausschluss 2 Wochen nach Ablauf der letzten Zahlungserinnerung wirksam. Bei Zahlungserinnerungen werden zusätzliche Gebühren für den administrativen Aufwand erhoben.

6.2.5.3 Ein Ausschluss gemäss § 6.2.5 erfolgt ohne Benachrichtigung. Dagegen kann Berufung eingelegt werden.

6.3 Finanzielles

6.3.1 Ausbildungskosten

Ausbildungskosten umfassen nicht nur Semester- und andere Studiengebühren, sondern auch die Kosten für die Analyse sowie die Auslagen für Lebenshaltung und Verkehrsmittel. Im zweiten Teil der Ausbildung entstehen zusätzliche Kosten für Einzelsupervision, Fallkolloquien und Praxismiete (siehe Kostenübersicht auf der website von ISAPZURICH).

6.3.2 Finanzielle Hilfe

Kandidat/innen, welche wegen unerwarteter finanzieller Schwierigkeiten gezwungen wären, ihre Ausbildung abzubrechen, können um finanzielle Hilfe nachsuchen. Solche Gesuche werden normalerweise von Semester zu Semester eingereicht und können entsprechend den vorhandenen finanziellen Mitteln berücksichtigt werden. Die Gründe für ein solches Gesuch müssen dem Quästor/der Quästorin von ISAP mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist für das neue Semester schriftlich unterbreitet werden.

6.3.3 Rückerstattung

6.3.3.1 Kandidat/innen können eine Rückerstattung von Einschreibengebühren beantragen, wenn sie durch eine Notsituation zu einer Abwesenheit von mindestens 7 Wochen in einem Semester gezwungen waren. Die Gründe für ein solches Gesuch müssen dem Quästor/ der Quästorin von ISAP schriftlich unterbreitet werden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Während der Zeit der Abwesenheit gelten die Regeln für Studienurlaub. Des Weiteren wird die Höhe der Rückerstattung nach Anzahl Wochen bemessen, während welchen der Kandidat/die

Kandidatin abwesend war. Von diesem Betrag werden Administrationsgebühren abgezogen.

Kandidat/innen, welche die Ausbildung ohne gebilligte Gründe abbrechen oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung

6.3.4 Versicherung

Für Details und Deckungsgrenzen des folgenden Versicherungsschutzes ist der Quästor/die Quästorin von ISAP zu kontaktieren:

Haftpflichtversicherung
ISAP hat eine Haftpflichtversicherung, welche Schadenersatz für Schadensfälle im Zusammenhang mit der Ausbildung bei ISAP innerhalb der Schweiz, dem restlichen Europa und der Türkei leistet.

Kunstfehler
Diplomkandidat/innen in der Schweiz, in Europa und in der Türkei sind bei der Durchführung von supervidierter Fallarbeit durch die Haftpflichtversicherung gegen Kunstfehler von ISAP versichert. Kandidat/innen, welche ausserhalb dieses Gebiets arbeiten, müssen der Studienleitung den Nachweis einer ausreichenden Versicherung erbringen oder aufzeigen, warum eine solche nicht nötig ist.

7 AUSBILDUNGSANFORDERUNGEN

7.1 Allgemein

Alle Kandidat/innen verpflichten sich zu einem kontinuierlichen Studium am ISAP, d.h. ohne längere Unterbrechung von Lehranalyse und Veranstaltungsbesuch und später von Einzelsupervision und Fallkolloquien.

7.1.1 Anforderungen gemäss Weiterbildungsgang

7.1.1.1 IFR
IFR-Kandidat/innen studieren mindestens 4 Jahre (8 volle Semester), inkl. 3 Monate Praktikum mit 300 h Klientenarbeit, 300 h Lehranalyse, 400 h Theorie, 80 h Einzel- und 60 Sitzungen Gruppensupervision, schriftliche Arbeiten und Prüfungen. Abgesehen vom Praktikum wird das Studium am ISAP ohne Unterbruch bis zur Diplomierung absolviert.

IFR-Kandidat/innen werden frühestens während des 3. Semesters zum Propädeutischen Examen zugelassen. Mindestens 3 Semester müssen bis zum Ende des Propädeutischen Examens absolviert worden sein.

7.1.1.2 IPR
IPR-Kandidat/innen studieren mindestens 5 Jahre (10 volle Semester), inklusive 3 Monate Praktikum mit 300 h Klientenarbeit, 350 h Lehranalyse, 400 h Theorie, 100 h Einzel- und 100 Sitzungen Gruppensupervision, schriftliche Arbeiten und Prüfungen. Abgesehen vom Praktikum wird das Studium am ISAP während der ersten 2 Jahre kontinuierlich absolviert.

IPR-Kandidat/innen werden frühestens während des 3. Semesters zum Propädeutischen Examen zugelassen. Sie können diese Prüfungen nicht alle im 3. Semester absolvieren. Bis zum Ende des Propädeutischen Examens müssen mindestens 4 Semester absolviert worden sein.

IPR-Kandidat/innen müssen mindestens 3 Semester als Diplomkandidat/innen bis zum Ende des Diplomexamins, 1. Teil, absolviert haben. Die Semester/Jahre auswärts verlaufen folgendermassen:

7.1.1.3 IPR Wenn IPR-Kandidat/innen alle persönlichen und formellen Anforderungen (inklusive Anwesenheit in Zürich) erfüllt haben und wenn das Einverständnis der Aufnahmekommission vorliegt, dürfen sie für Fallarbeit, Einzelsupervision und Fallkolloquien in ihr Herkunftsland zurückkehren.

7.1.1.4 IPR Um Kontinuität und Qualität der Ausbildung aufrechtzuerhalten, kehren die IPR-Kandidat/innen jedes Semester für mindestens 4 Wochen ans ISAP zurück. Während dieser Zeiten nehmen sie wieder den regelmässigen Besuch der Lehrveranstaltungen, die persönliche Lehranalyse, Einzelsupervision und die Teilnahme an Fallkolloquien auf. Jährliche Treffen mit einem Mitglied der Aufnahmekommission sind empfohlen.

7.1.2 **Zusätzliche Ausbildungsleistungen**

Im Hinblick auf die Erfüllung besonderer örtlicher oder anderweitiger Ausbildungsanforderungen bestätigt die ISAP-Leitung Ausbildungsleistungen, welche die Anforderungen des Ausbildungsregulativs übersteigen. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass diese bei ISAP-Analytiker/innen oder bei anderen, von ISAP anerkannten Ausbilder/innen erbracht worden sind. Für diesen Zweck stellen die Kandidat/innen ein schriftliches Gesuch an die Studienleitung und fügen eine Liste mit den erbrachten Leistungen sowie mit den entsprechenden Titeln, Namen, Daten und Kopien der Belegunterlagen bei.

7.2 **Persönliche Lehranalyse**

7.2.1 **Allgemein**

7.2.1.1 Die persönliche Lehranalyse ist ein Kernelement der Ausbildung und wird mit Analytiker/innen gemacht, die dafür qualifiziert sind. Die Selbsterfahrung dient dazu, Erleben und Verhalten zu reflektieren, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens und der eigenen Komplexe sowie Übertragung/Gegenübertragungsprozesse zu thematisieren.

7.2.1.2 IFR Mindestens 120 Std. müssen bis zum Anmeldetermin für den ersten Teil des Propädeutischen Examens und 150 Std. bis zum Ende des zweiten Teils des Propädeutischen Examens gemacht werden. Die verbleibenden Stunden müssen bis zum Ende des Diplomexamens absolviert sein.

7.2.1.3 IPR IPR-Kandidaten müssen total 350 h Lehranalyse absolvieren.

1. Um dem Erfordernis einer kontinuierlichen Analyse zu entsprechen, sollten die Stunden während der ganzen Ausbildung ungefähr 20 pro Semester betragen.
2. Mindestens 150 Std. müssen bis zum Ende des Propädeutischen Examens und vor dem Weggang für die Arbeit im Ausland gemacht worden sein.
3. Die verbleibenden Stunden müssen bis zur Diplomierung gemacht werden.
4. Höchstens 100 Std. können per Telefon und/oder elektronischen Hilfsmitteln, wie E-Mail oder Webcam, gemacht werden.

7.2.2 **Analytikerstatus**

(siehe Analytikerverzeichnis auf der Website)

GA Graduierte/r Analytiker/in: Mit einem GA können, wie mit IA-AP-Analytiker/innen, bis zu 50 Std. Analyse zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen angerechnet werden.

- AA Ausbildungsanalytiker/in: Mit einem AA können bis zu 200 Analysestunden für die Ausbildung angerechnet werden, unter der Bedingung, dass 100 Std. mit einem ISAP LA und/oder LA/SA gemacht werden.
- LA Lehranalytiker/in: Es kann eine unbegrenzte Zahl von Analysestunden mit einem LA für die Ausbildung angerechnet werden.
- LA/SA Lehr-/Supervisionsanalytiker/in: Es kann eine unbegrenzte Zahl von Analyse-, Supervisions- und Kolloquienstunden mit einem LA/SA für die Ausbildung angerechnet werden.
- * Charta-anerkannte Analytiker/innen und eidg. anerkannte Psychotherapeut/innen: Ein Stern bezeichnet jene GA, AA, LA und LA/SA, die den Charta/CH-Bedingungen für Weiterbildner/innen entsprechen.

7.2.3 Lehranalyse Einzelbestimmungen

- 7.2.3.1 Eine Stunde persönlicher Lehranalyse dauert 50 Minuten.
- 7.2.3.2 Analyse erfolgt in der persönlichen Gegenwart beider Seiten. Analysestunden übers Telefon oder über elektronische Medien wie E-Mail, VoIP (Skype, iChat, etc.), können unter aussergewöhnlichen Umständen und für eine begrenzte Anzahl Stunden angerechnet werden.
- 7.2.3.3 Es wird kontinuierliche persönliche Lehranalyse vom Zeitpunkt der Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm bis zur Diplomierung verlangt, auch wenn dabei die Mindestanforderungen überstiegen werden sollten. Die Aufnahmekommission kann von Kandidat/innen über die Mindestanforderungen hinaus zusätzliche Analysestunden verlangen. Interviews können jederzeit während der Weiterbildung angefordert werden. Es sollten nicht mehr als 2 Jahre ohne ein Treffen mit einem Mitglied der AK verstreichen.
- 7.2.3.4 Analytiker/innen bestätigen die gemachten Lehranalysestunden, aber geben im Falle gegenwärtiger oder früherer Analysen mit Kandidat/innen keine Bewertung ab. Ausnahme Fallkolloquium siehe unter §8.3.11.2
Kandidat/innen überreichen ihren Lehranalytiker/innen das Bestätigungsformular, das sie beim Studiensekretariat bezogen haben. Die Analytiker/innen senden dieses Formular ans Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist für das Propädeutische Examen (1.Teil) und später wieder bis zur Anmeldefrist für das Diplomexamen (2.Teil).
- 7.2.3.5 Kandidat/innen müssen mindestens 100 Std. persönliche Lehranalyse mit einem Analytiker/einer Analytiker/in von ISAP machen, der/die LA oder LA/SA ist. Für die übrigen Stunden können Analytiker/innen gemäss §7.2.2 gewählt werden.
- 7.2.3.6 Analysen müssen in jedem Fall mindestens 20 Std. dauern, um angerechnet werden zu können.
- 7.2.3.7 Kandidat/innen wird empfohlen, Analyse mit Analytikern beiderlei Geschlechts zu machen. Lehranalyse kann nicht mit zwei Analytiker/innen gleichzeitig gemacht werden.

7.2.3.8 Ausnahme: Kandidat/innen können sich insofern auf parallele Lehranalysen einlassen, als sie die reguläre Lehranalyse durch Ausdruckstherapie, d.h. Körper/Bewegung, Märcheninszenierung, Psychodrama, Sandspiel, Malen, Selbsterfahrung und dergleichen ergänzen. In diesem Fall gilt:

1. Analytiker/innen, die Ausdruckstherapie durchführen, sind aus der Liste der dafür speziell qualifizierten Analytiker/innen gewählt worden.
2. Kandidat/innen informieren sowohl ihre regulären Lehranalytiker/innen als auch den Ausdruckstherapeuten/die Ausdruckstherapeutin.
3. Mindestens 20 Std. und höchstens 30 Std. Ausdruckstherapie werden an die verlangte Zahl von Analysestunden angerechnet. Die angerechneten Stunden müssen jeweils mit einem/einer Analytiker/in und in einer Form von Ausdruckstherapie gemacht worden sein.
4. Eine Einzelstunde in Ausdruckstherapie entspricht einer Stunde Lehranalyse. Bei Gruppensitzungen in Ausdruckstherapie entspricht eine Sitzung von 90 Min Dauer 1 h Lehranalyse.
5. Ausdruckstherapie, die im Rahmen des Semesterprogramms von ISAP (als Seminar oder Workshop) gemacht worden ist, kann im Hinblick auf das Erfordernis betreffend Kursbesuch, aber nicht an die Lehranalyse angerechnet werden.
6. Ausdruckstherapie dient der Ausbildung im Allgemeinen und ermächtigt die Kandidat/innen nicht, sich als Spezialist/innen auf dem entsprechenden Gebiet auszugeben.

7.2.3.9 Die 50 Std. vorgängiger Analyse, die für die Aufnahme ins Ausbildungsprogramm akzeptiert wurden, werden automatisch an die vorgeschriebene Anzahl Analysestunden angerechnet.

7.2.3.10 Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Aufnahmekommission Gesuche um Anerkennung weiterer 50 Std. aus der früheren Analyse berücksichtigen (auch Analysestunden mit einem/einer GA von ISAP). Solche Gesuche können erst nach erfolgreichem Bestehen aller Prüfungen des Propädeutikum schriftlich eingereicht werden. Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs richten sich danach, wie viel Analyse der Kandidat/die Kandidatin nach Einschätzung der Aufnahmekommission noch braucht.

7.2.4 Vertraulichkeit

7.2.4.1 Lehranalyse untersteht, wie jede andere analytische Tätigkeit, dem Prinzip der Vertraulichkeit. Das bedeutet vor allem, dass persönliche Lehranalytiker/innen bei ihren Analysand/innen nicht in bewertender Funktion tätig sein dürfen. Ebenso können gegenwärtige oder frühere Lehranalytiker/innen normalerweise nicht als Supervisor/innen, Prüfer/innen, Leser/innen von Symbolarbeiten, Thesisberater/innen oder -leser/innen fungieren. Ausnahmen: Fallkolloquien §8.3.11.2.

7.2.4.2 Lehranalytiker/innen, die eine Lehranalyse im Rahmen der ISAP Ausbildung durchführen, sind, wie in jeder anderen Analyse, an die Schweigepflicht gebunden.

7.3 Besuch und Bestätigung von Vorlesungen und Seminaren

7.3.1 Allgemein

7.3.1.1 Vorlesungen und Seminare vermitteln den Kandidat/innen das nötige theoretische Wissen und machen sie mit anderen Themen bekannt, die einen Bezug zur Analytischen Psychologie haben.

7.3.1.2 Vorlesungen und Seminare sind auf der Basis von Doppelstunden strukturiert. Eine Doppelstunde besteht aus zwei Unterrichtsperioden von je 45 Minuten Dauer und wird durch eine Pause unterteilt. Vorlesungen und vor allem Seminare können sich über mehrere Doppelstunden erstrecken. Jede besuchte Doppelstunde wird an die benötigte Gesamtzahl Theoriestunden angerechnet.

7.3.1.3 Kursbesuch wird durch die Dozent/innen im Testatheft registriert und attestiert, aber nicht benotet. Kandidat/innen sind dafür verantwortlich, das Testatheft nachzuführen und Kopien davon gemäss unten stehenden Fristen einzureichen.

7.3.2 Kursbesuch gemäss Ausbildungsgang

7.3.2.1 IFR IFR-Kandidat/innen nehmen bis Ende des Diplomexamens an mindestens 200 Doppelstunden Theorie teil (=400 h). Eine Fotokopie des Testathefts wird dem Studiensekretariat bis Ende des Diplomexamens, 2. Teil, unterbreitet.

7.3.2.2 IPR IPR-Kandidat/innen nehmen bis Ende des Propädeutischen Examens an mindestens 200 Doppelstunden Theorie teil. Eine Fotokopie des Testathefts, das belegt, dass dieses Erfordernis innerhalb der Frist erreicht werden wird, wird dem Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist für das Propädeutische Examen, 2. Teil, unterbreitet.

7.3.3 Kursbesuch Einzelbestimmungen

7.3.3.1 Einschreibung für Seminare ist obligatorisch und findet zeitgleich mit der Einschreibung für jedes Semester statt. Vorlesungen können ohne Einschreibung besucht werden.

7.3.3.2 Die Kandidat/innen sind in der Wahl der Veranstaltungen frei, mit Ausnahme der beiden obligatorischen Seminare Assoziationsexperiment (siehe §8.3.14) und des Einführungsblockseminars, das vor Beginn der Fallarbeit besucht werden muss. (§8.3.2).

7.3.3.3 Von den Kandidat/innen wird erwartet, dass sie an allen Seminaren teilnehmen, für die sie eine Zusage erhalten haben. Abwesenheit ist erlaubt, wenn das Front Office bis eine Woche vor Beginn des entsprechenden Seminars benachrichtigt worden ist; nach Beginn des Seminars muss der/die SeminarleiterIn direkt benachrichtigt werden.

7.3.3.4 Die Kandidat/innen werden auf die im Front Office erhältliche Leseliste verwiesen, die der Vorbereitung der Prüfungen und allgemein dem Studium dient.

7.3.3.5 Die Kandidat/innen haben die Gelegenheit, regelmässig die Lehrveranstaltungen und Dozent/innen zu bewerten.

7.4 Praktikum

7.4.1 Zweck, Dauer, Berichte

7.4.1.1 Das Erfordernis eines Vollzeitpraktikums vermittelt den Kandidat/innen einen länger dauernden Kontakt mit Patient/innen, die unter einem breiten Spektrum von psychischen Krankheiten leiden. Das Praktikum kann in einem Studiumurlaub absolviert werden.

7.4.1.2 Praktika werden in der Regel in psychiatrischen oder psychosomatischen Institutionen gemacht, in stationären und/oder ambulanten Einrichtungen und unter Supervision vor Ort beim Supervisor/bei der Supervisor/in der Gastgeberinstitution.

7.4.1.3 IFR- und IPR-Kandidat/innen machen ein Vollzeitpraktikum von mindestens drei Monaten Dauer. Mindestens ein Monat muss bis zum Ende des Propädeutischen Examens gemacht worden sein. Die verbleibenden zwei Monate müssen bis zum Anmeldetermin für das Diplomexamen, 1. Teil, abgeschlossen sein.

7.4.2 Praktikum Einzelbestimmungen

7.4.2.1 Kandidat/innen geben dem Studiensekretariat schriftlich den Namen der Klinik oder einer anderen Institution an, wo das Praktikum durchgeführt wird, sowie eine Adresse des Supervisors/ der Supervisor/in vor Ort und eine Liste der geplanten Aktivitäten, die sie als Praktikant/innen ausführen werden. (Eine Liste der Kliniken ist im Studiensekretariat erhältlich.) Ausserdem bestätigen sie mit ihrer Unterschrift, dass sie die Fragen, die sie im Praktikumsbericht beantworten sollen, erhalten haben. Diese Fragenliste ist bei ISAPs-Dokumenten zu beziehen.

7.4.2.2 Nach Beendigung jedes Praktikumsteils verlangen die Kandidat/innen von ihren Supervisor/innen vor Ort eine schriftliche Beurteilung und eine Bestätigung über die Dauer des Praktikums. Die Kandidat/innen sind dafür besorgt, dass die Supervisor/innen vor Ort ihre Beurteilungen an das Studiensekretariat schicken.

7.4.2.3 Am Ende jedes Praktikumsteils verfasst der/die Kandidat/in einen Erfahrungsbericht, der sich kritisch mit dem Praktikumsfragen auseinandersetzt und schickt ihn dem Studiensekretariat.

7.4.2.4 Auf schriftliches Gesuch hin berücksichtigen die Praktikumsverantwortlichen der Studienkommission unübliche Praktika, sofern diese alle anderen oben erwähnten Bedingungen erfüllen. Dies könnten z.B.

1. sich folgende Kurzzeit- und/oder Teilzeit-Praktika sein, oder
2. Praktika, die vor Aufnahme ins Ausbildungsprogramm gemacht worden sind.

7.4.2.5 Ein ISAP-Supervisionsanalytiker/in (LA/SA) kann für die Dauer des Praktikums beratend zur Seite stehen (Empfehlung).

7.5 Studienurlaub

Ein Studienurlaub („Leave of Absence“, LOA) ist normalerweise dafür gedacht, ein Praktikum zu machen oder aus anderen einleuchtenden Gründen die Ausbildung zu unterbrechen. Für einen Studienurlaub reichen die Kandidat/innen das entsprechende Formular ein und bezahlen die Urlaubsgebühr bis zum Semesteranmeldetermin.

7.5.1 Anzahl Studienurlaube

IFR- & IPR-Kandidat/innen dürfen üblicherweise vier Urlaubssemester nehmen.

7.5.2 Studienurlaub Einzelbestimmungen

7.5.2.1 Persönliche Lehranalyse, die während des Studienurlaubs weitergeführt wird, wird an die Ausbildungsanforderungen angerechnet; ebenso supervidierte Arbeit mit Fällen, Einzelsupervision und Fallkolloquien.

- 7.5.2.2 Studierende mit Studienurlaub dürfen die Bibliothek von ISAP weiterhin benutzen.
- 7.5.2.3 Mit Ausnahme eines Studienurlaubs, der wegen eines Praktikums genommen wird, zählen Studienurlaubssemester nicht für die für die Diplomierung erforderliche Anzahl Semester.
- 7.5.2.4 Reguläre Seminare sind für Kandidat/innen mit Studienurlaub nicht zugänglich. Kandidat/innen mit Studienurlaub können aber Vorlesungen und Offene Seminare zum öffentlichen Eintrittstarif besuchen.
- 7.5.2.5 Studienurlaub über die erlaubte Anzahl Semester hinaus braucht die Zustimmung der Auswahlkommission. Entsprechende Gesuche müssen der Auswahlkommission in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor dem Semesteranmeldetermin unterbreitet werden.
- 7.5.2.6 Wenn alle anderen Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, insbesondere zwei Semester für das Diplomexamen, wird zusätzlicher Studienurlaub routinemässig gewährt, um die Fertigstellung der Diplomthesis zu ermöglichen.
- 7.5.2.7 Mit Ausnahme der Thesisbesprechung, können keine Prüfungen während des Studienurlaubs abgelegt werden.

8 AUFBAU AUSBILDUNG

8.1 Allgemein

Für alle Kandidat/innen umfasst die Ausbildung zwei Stufen: Das Propädeutikum und der Diplomteil

Propädeutikum (Ausbildungskandidat/in) Der erste Teil dient dazu, die Kandidat/innen mit dem theoretischen Wissen vertraut zu machen, das ihrer späteren Tätigkeit mit Analysand/innen als Basis dient.

Diplomteil (Diplomkandidat/in) Der zweite Teil beginnt mit der Beendigung des Propädeutischen Exams und der Promotion zum Diplomkandidaten/zur Diplomkandidat/in. Diplomkandidat/innen sind ermächtigt, unter der Supervision von ISAP-Supervisor/innen mit der Arbeit mit Analysand/innen zu beginnen. Ebenso nehmen sie an Seminaren und Fallkolloquien teil, welche Diplomkandidat/innen vorbehalten sind.

8.2 Anforderungen Propädeutikum

8.2.1 1. Symbolarbeit

Zu den Anforderungen gehört das Verfassen einer Symbolarbeit von 10 – 20 Seiten Länge. Kandidat/innen wählen ihr Thema in Absprache mit dem Leser/der Leserin, der/die aus der Prüferliste ausgewählt worden ist.

Kandidat/innen senden ihre Arbeit zur Beurteilung an ihren Leser/ihre Leserin, zusammen mit einem entsprechenden Beurteilungsblatt (im Front Office erhältlich). Die Arbeit wird schriftlich beurteilt und mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Die Arbeit muss als Bedingung für die Anmeldung zum Propädeutischen

Examen (1. Teil) angenommen worden sein. Die Kandidat/innen lassen dem Studiensekretariat bis zum Examensanmeldetermin eine Kopie ihrer angenommenen Arbeit zukommen. Auf den gleichen Zeitpunkt senden die Leser/innen ihre Beurteilungen ein.

8.2.2 Das Propädeutische Examen

Ausbildungskandidat/innen legen acht Propädeutische Prüfungen ab (Prüfungsfächer im Appendix). Diese können innerhalb einer Examenperiode abgelegt oder in zwei Teile unterteilt werden, wie der Kandidat/die Kandidat/in dies wünscht. Für alle Prüfungen sind die Gebühren bei der Prüfungsanmeldung zu bezahlen; wenn sie in zwei Teilen abgelegt werden, sind die Gebühren für alle 8 Prüfungen bei der Anmeldung zum ersten Teil zu bezahlen.

8.2.2.1 IFR Bis zum Ende des Propädeutischen Examens müssen IFR-Kandidat/innen mindestens 3 volle Semester als Ausbildungskandidat/innen absolviert und während dieser Zeit kontinuierlich an der Ausbildung am ISAP teilgenommen haben.

8.2.2.2 IPR Bis zum Ende des Propädeutischen Examens und vor dem Weggang ins Ausland für die praktische Arbeit müssen IPR-Kandidat/innen mindestens 4 volle Semester als Ausbildungskandidat/innen absolviert und während dieser Zeit kontinuierlich an der Ausbildung am ISAP teilgenommen haben.

8.2.3 IPR-Studienplan für die weitere Ausbildung

IPR-Kandidat/innen erarbeiten einen Studienplan für die weitere Ausbildung, in dem sie die Art und Weise darlegen, wie sie die Ausbildungsanforderungen nach dem Weggang von ISAP und während der Zeit als Diplomkandidat/in zu erfüllen gedenken. Dies geschieht im beratenden Gespräch mit der Studienleitung, welche allgemeine Unterstützung sowie eine Übersicht über spezielle Bedingungen beisteuert.

Angesichts der Komplexität und Fülle von Bedingungen, die im Voraus erfüllt sein müssen, wird den Kandidat/innen nachdrücklich empfohlen, mindestens ein Jahr vor dem geplanten Abreisetermin mit der Planung zu beginnen und der Studienleitung 6 Monate vor Abreise einen Entwurf zu unterbreiten.

Die Kandidat/innen müssen ihren Studienplan für die weitere Ausbildung durch die Studienleitung bestätigen lassen, bevor sie mit Analysand/innen zu arbeiten beginnen, wenn möglich noch vor dem Weggang von ISAP.

8.2.4 Promotionsinterviews

Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission finden kurz vor oder während dem Propädeutischen Examen statt. Die Kandidat/innen vereinbaren selber die Gesprächstermine mit den Mitgliedern ihrer Aufnahmekommission. Die Interviews bestehen normalerweise in einer einstündigen Sitzung mit jedem einzelnen Mitglied. Es ist der Einschätzung der Aufnahmekommission überlassen, ob weitere Interviews nötig sind.

Wenn die Aufnahmekommission zum Schluss kommt, dass die persönliche Entwicklung des Kandidaten/der Kandidat/in noch keine analytische Arbeit mit Analysand/innen erlaubt, kann sie die Promotion verschieben oder verweigern. In einem solchen Fall sind die Kandidat/innen eingeladen, die Angelegenheit mit einem Mitglied ihrer Aufnahmekommission zu

besprechen. Über die Gründe für die Verschiebung oder Verweigerung der Promotion wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

8.2.5 Promotionsanforderung entsprechend Ausbildungsgang

IFR

Für IFR-Kandidat/innen sind bei der Promotion durch die Aufnahme-kommission folgende Bedingungen massgeblich:

1. Annahme der 1. Symbolarbeit und erfolgreiches Bestehen aller Propädeutischen Prüfungen;
2. Absolvierung von 150 Std. persönlicher Lehranalyse;
3. Absolvierung von mindestens 1 Monat Praktikum;
4. Absolvierung von mindestens 3 vollen Ausbildungssemestern am ISAP;
5. die positive Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Entwicklung des Kandidaten/der Kandidat/in, dessen/deren Bereitsein für den Beginn der supervidierten Fallarbeit und die Erwartung, dass mit der Diplomierung am Ende des 2. Teils der Ausbildung gerechnet werden kann.

IPR

Für IPR-Kandidat/innen sind bei der Promotion durch die Aufnahme-kommission folgende Bedingungen massgeblich:

1. Annahme der 1. Symbolarbeit und erfolgreiches Bestehen aller Propädeutischen Prüfungen;
2. Absolvierung von 150 Std. persönlicher Lehranalyse;
3. Absolvierung von mindestens 1 Monat Praktikum;
4. mindestens 200 Doppelstunden Kursbesuch;
5. Absolvierung von mindestens 4 vollen Ausbildungssemestern am ISAP;
6. Annahme des Studienplans für die weitere Ausbildung inklusive Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit im Ausland;
7. die positive Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Entwicklung des Kandidaten/der Kandidat/in, dessen/deren Bereitsein für den Beginn der supervidierten Fallarbeit und die Erwartung, dass mit der Diplomierung am Ende des 2. Teils der Ausbildung gerechnet werden kann.

8.2.6 Arbeitsbewilligungen

Kandidat/innen, die planen, in der Schweiz supervidierte Fallarbeit durchzuführen, denen aber die dafür gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen fehlen, müssen vor Beginn der Arbeit eine Arbeitsbewilligung einholen. Die Bewilligung ist beschränkt auf den Kanton, in dem sie ausgestellt wurde, und nur im Zusammenhang mit der Ausbildung am ISAP gültig.

Nach Erhalt des Promotionsbescheids nehmen die Kandidat/innen mit der Front Office von ISAP Kontakt auf, um das Procedere für eine Bewilligung einzuleiten. Arbeitsbewilligungen werden normalerweise innert 2 Monaten ab Gesuch erteilt.

Erst wenn die Arbeitsbewilligung (falls nötig) vorliegt, dürfen Fälle registriert werden, und erst wenn Fälle registriert sind, tritt die Haftpflichtversicherung im Falle von Behandlungsfehlern in Kraft.

8.3 Anforderungen Diplomteil

- IFR/IPR Abgesehen von Abwesenheiten während der klinischen Praktika führen die Kandidat/innen ihre Lehranalyse weiter, besuchen Vorlesungen und nehmen an Seminarien teil, besonders an solchen, die für Diplomkandidat/innen reserviert sind. Ausserdem beginnen sie in dieser Zeit, mit Analysand/innen zu arbeiten, und nehmen an Einzelsupervision und Fallkolloquien teil.
- IPR IPR-Kandidat/innen dürfen ihre Ausbildung auswärts aufnehmen, vorausgesetzt, der Studienplan für ihre weitere Ausbildung ist akzeptiert worden, und sie verfügen über eine Praxisbewilligung und/oder eine Haftpflichtversicherung für Behandlungsfehler, falls diese gesetzlich erforderlich sind.
- IPR 1. IPR-Kandidat/innen kehren jedes Semester für mindestens 4 Wochen ans ISAP zurück. Während dieser Zeit setzen sie den regelmässigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie von Analyse, Supervision und Kolloquien fort.
- IPR 2. Den IPR-Kandidat/innen wird empfohlen, mindestens einmal jährlich ein einstündiges Gespräch mit einem Mitglied ihrer Aufnahmekommission zu führen. Dies soll dazu dienen, auf informelle Weise die erzielten Fortschritte zu besprechen und im Falle von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit im Ausland Lösungsvorschläge zu suchen. Die Kandidat/innen sollen im Voraus einen Termin mit einem von ihnen gewählten Mitglied ihrer Aufnahmekommission vereinbaren. Für diese Sitzungen gilt der übliche Stundenansatz.

8.3.1 Orientierung und Zustimmung zu den Richtlinien

Nach der Promotion zum Diplomkandidaten / zur Diplomkandidat/in besuchen die Kandidat/innen ein obligatorisches Orientierungstreffen mit der Studienleitung. Der Termin ist im Semesterprogramm angegeben.

Bei diesem Treffen werden den Kandidat/innen die Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen ausgehändigt. Die Kandidat/innen sind gehalten, sich mit diesem Dokument vertraut zu machen, das wichtige Informationen enthält wie:

- die Landesregeln für Diplomkandidat/innen
- das Registrierungsverfahren für supervidierte Fälle
- das Prinzip der Vertraulichkeit, das wesentlich zur Fallarbeit, zur individuellen Supervision und zu den Kolloquien gehört.
- Richtlinien für das Verfassen und Einreichen von Fallberichten
- Vorgehensweise bei ethischen Beschwerden und Rekursen im Zusammenhang mit Analysen, die durch Diplomkandidat/innen durchgeführt werden.

Die Kandidat/innen erklären sich bereit, diese Richtlinien und insbesondere die Landesregeln einzuhalten, indem sie ein entsprechendes Dokument unterzeichnen und dieses dem Studiensekretariat fristgerecht zukommen lassen.

8.3.2 Einführungsblokkseminar

ISAP bietet jedes Semester ein Einführungsblokkseminar an, das der Vorbereitung auf die Arbeit mit Analysand/innen dient. Dieses schliesst u.a. Rollenspiel, vor allem aber symbolische Gesichtspunkte und Übertragungs-Aspekte in der Arbeit ein.

IFR IFR- Kandidat/innen sind eingeladen, das Einführungsblokkseminar freiwillig zu besuchen, und zwar unmittelbar nach Promotion zum Diplomkandidaten/zur Diplomkandidat/in oder so bald wie möglich danach.

IPR IPR-Kandidat/innen müssen das Einführungsblokkseminar besuchen, unmittelbar nach der Promotion oder so bald wie möglich danach, spätestens aber bei ihrer ersten Rückkehr nach Zürich.

8.3.3 Fallarbeit entsprechend Ausbildungsgang

IFR- und IPR-Kandidat/innen führen Analysen mit mindestens 3 verschiedenen Analysand/innen durch, wobei die Anzahl Stunden bis zum Ende des Diplomexamens gesamthaft mindestens 300 Stunden betragen muss. Mindestens 200 davon müssen bis zum ersten Teil des Diplomexamens absolviert werden.

8.3.4 Fallarbeit Einzelbestimmungen

8.3.4.1 Die Fälle müssen mindestens 20 Stunden dauern, damit sie an die erforderliche Gesamtzahl Stunden Fallarbeit angerechnet werden können. Fälle mit weniger als 20 Stunden werden nicht angerechnet, aber dennoch registriert und supervidiert.

8.3.4.2

1. Mindestens zwei Fälle müssen lange Fälle sein, d.h.:
2. die 2 Fälle müssen zusammen 120 Stunden ausmachen;
3. und keiner darf weniger als 50 Stunden dauern;
4. jeder der beiden muss mindestens ein Jahr dauern.

8.3.4.3 Den Kandidat/innen wird empfohlen, mit Analysanden beiderlei Geschlechts zu arbeiten.

8.3.4.4 Es ist den Kandidat/innen erlaubt, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, wobei:

1. nicht mehr als 100 Stunden an die erforderliche Gesamtzahl an Stunden Fallarbeit angerechnet werden können.
2. Alle Fälle müssen durch speziell qualifizierte Analytiker/innen supervidiert werden, die aus dem Analytikerverzeichnis auszuwählen sind.

8.3.4.5 Mehr als 10% Skype-Sitzungen mit dem Klienten oder der/m Supervisor/in müssen von dem/r Supervisor/in genehmigt werden.

8.3.4.6 Die Kandidat/innen sollen bescheidene Honorare verlangen, welche Personen in finanziell schwierigen Verhältnissen erlauben, eine Analyse zu machen. Das trägt dazu bei, genügend Klienten zu finden und damit die Anforderungen hinsichtlich Fallarbeit zu erfüllen.

8.3.5 Die Registrierung von Fällen

Jede durch Diplomkandidat/innen im Rahmen ihrer Ausbildung durchgeführte Fallarbeit steht unter den Bestimmungen von ISAP. Daher müssen die Kandidat/innen jeden Fall gleich zu Beginn im Studiensekretariat registrieren lassen (siehe Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen). Nichtregistrierte Fälle unterstehen nicht der Verantwortung von ISAP, egal wie lange sie dauern, und sind darum weder anrechenbar noch durch die Haftpflichtversicherung von ISAP gedeckt.

8.3.6 Einzelsupervision und Beurteilung

- 8.3.6.1 Jeder Fall wird während seiner ganzen Dauer einzeln durch Supervisor/innen von ISAP supervidiert. Für je 4 Stunden Analyse wird eine Sitzung Einzelsupervision empfohlen. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 50 Minuten.
- 8.3.6.2 Gegenwärtige oder frühere Lehranalytiker/innen der Kandidat/innen dürfen nicht als Supervisor/innen fungieren.
- 8.3.6.3 Alle Supervisor/innen bestätigen schriftlich die Anzahl der Supervisionsstunden und bewerten die unter ihrer Verantwortung stehenden Kandidat/innen und deren Fallarbeit. Die Kandidat/innen besorgen die dafür nötigen Formulare und senden diese an ihre Supervisor/innen.

8.3.7 Einzelsupervision entsprechend Ausbildungsgang

- 8.3.7.1 IFR Kandidat/innen absolvieren mindestens 80 h Einzelsupervision bei mindestens zwei verschiedenen Supervisor/innen.
- 8.3.7.2 IPR Kandidat/innen absolvieren mindestens 100 h Einzelsupervision mit mindestens zwei verschiedenen Supervisor/innen. Dieses Erfordernis muss bis zum Beginn des 2. Teils des Diplomexamens erfüllt sein

Sie organisieren ihre Supervision im Ausland wie im Folgenden beschrieben. Nach Bedarf unterstützt die Studienleitung die Bemühungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln:

1. Mindestens 50 Stunden Supervision müssen bei Supervisor/innen des ISAP gemacht werden.
2. Maximal 50 Stunden Supervision dürfen auswärts bei AGAP-Analytiker/innen gemacht werden, die fallweise ad-hoc durch die Aufnahme-Kommission anerkannt werden. Wenn kein/e AGAP-Analytiker/in zur Verfügung steht, kann ein anderer IAAP-Analytiker/eine andere IAAP-Analytiker/in in Betracht gezogen werden.
3. Bevor die IPR-Kandidat/innen Namen zur Bestätigung unterbreiten, müssen sie abklären, ob die vorgeschlagenen Supervisor/innen bereit sind, mit ISAP eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche die Haftung für Behandlungsfehler und andere Verpflichtungen als Supervisor/innen von ISAP umfasst. Eine dieser Verpflichtungen von ISAP besteht u.a. im Ausfüllen von Bewertungsformularen.
4. Die ISAP-Leitung bestimmt die Eignung auswärtiger Supervisor/innen in Bezug auf die Anforderungen von ISAP.

8.3.8 Einzelsupervision Einzelbestimmungen

- 8.3.8.1 Eine/e Hauptsupervisor/in trägt die Verantwortung für jeden einzelnen Fall. Die Kandidat/innen informieren ihre Hauptsupervisor/innen, für

welchen Fall/welche Fälle sie die Verantwortung tragen, und teilen ihnen die jeweiligen Fallnummern mit.

8.3.8.2 Supervisor/innen können von den Kandidat/innen jederzeit die Einreichung schriftlicher Fallberichte verlangen.

8.3.8.3 Parallele Einzelsupervision für irgendeinen Fall ist nur mit der Zustimmung der/s Hauptsupervisors/in gestattet.

8.3.9 Fallkolloquien: Besuch und Bestätigung

8.3.9.1 Zusätzlich zur Einzelsupervision nehmen Diplomkandidat/innen an mindestens zwei fortlaufenden Fallkolloquien (Supervisionsgruppen) teil. Eine Kolloquiumssitzung dauert 90 Minuten.

8.3.9.2 In der Regel werden Fallkolloquien im Vorlesungsverzeichnis des ISAP aufgeführt und von Supervisor/innen des ISAP durchgeführt. (Siehe für IPR-Kandidat/innen Ausnahme unter §8.3.10.2.). Gegenwärtige und frühere persönliche Analytiker/innen der Kandidat/innen dürfen, mit Einschränkungen, als Kolloquiumsleiter fungieren. Für Einzelheiten siehe §8.3.11.2.

8.3.9.3 Der Besuch von Kolloquien wird nicht bewertet, aber von den Kolloquiumsleiter/innen bestätigt. Die Kandidat/innen händigen ihren Kolloquiumsleiter/innen genügend früh die Bestätigungsformulare aus, damit diese dem Studiensekretariat innerhalb der Anmeldefrist für den 2. Teil der Diplomprüfungen vorliegen.

8.3.10 Fallkolloquien entsprechend Ausbildungsgang

8.3.10.1 IFR
IPR IFR Kandidat/innen besuchen mindestens 60 Sitzungen Fallkolloquien. Dieses Erfordernis muss bis zum Schluss des 2. Teils des Diplomexams erfüllt sein.

8.3.10.2 IPR IPR Kandidat/innen besuchen mindestens 100 Fallkolloquiumssitzungen. Dieses Erfordernis muss bis zum Schluss des 2. Teils des Diplomexams erfüllt sein. Dafür werden Block-Fallkolloquien am ISAP empfohlen. Ferner:

1. IPR-Kandidat/innen dürfen im Ausland höchstens 20 Kolloquiumssitzungen bei AGAP-Analytiker-Innen absolvieren, die dafür von der ISAP-Leitung ad hoc anerkannt worden sind. Sollte kein/e AGAP-Analytiker/in zur Verfügung stehen, kann ein/e IAAP-Analytiker/in in Betracht gezogen werden.
2. IPR-Kandidat/innen stellen sicher, dass ihre vorgeschlagenen Kolloquiumsleiter/innen im Ausland bereit sind, eine vertragliche Übereinkunft mit dem ISAP einzugehen, welche die Haftung für Behandlungsfehler und andere Verpflichtungen als Supervisor/ Supervisor/in von ISAP einschliesst. Eine dieser Verpflichtungen besteht u.a. im Ausfüllen der Formulare für die Bestätigung der besuchten Sitzungen und der Präsentation von Fällen.
3. Den IPR-Kandidat/innen kann gestattet werden, einen Teil des Kolloquium-Erfordernisses mit Einzelsupervisionsstunden zu erfüllen. Die Studienleitung berücksichtigt wohl begründete Gesuche.
4. Die ISAP-Leitung ist für die Abklärung der Eignung auswärtiger Kolloquiumsleiter/innen in Bezug auf die Anforderungen von ISAP zuständig.

8.3.11 Fallkolloquien Einzelbestimmungen

- 8.3.11.1 Während der Teilnahme an einem Fallkolloquium muss jeder Kandidat/jede Kandidat/in mindestens 5 Mal einen eigenen Fall mündlich vorstellen.
- 8.3.11.2 Kandidat/innen dürfen an höchstens 20 Kolloquiumssitzungen teilnehmen, die von früheren oder gegenwärtigen eigenen Analytiker/innen geleitet werden. In solchen Fällen sind mindestens zwei weitere Kolloquien bei zwei verschiedenen LeiterInnen erforderlich, die weder frühere noch gegenwärtige Analytiker/innen der Kandidat/innen sind.

8.3.12 Fallberichte

ISAPZURICH ist verpflichtet, über sämtliche unter seiner Aufsicht durchgeführten Analysen Aufzeichnungen aufzubewahren. Das ist einer der Gründe, warum die Kandidat/innen für jeden supervidierten Fall einen schriftlichen Bericht verfassen müssen. Minimale Anforderungen:

1. Verlangt werden drei ausführliche Berichte von je 10-20 Seiten Umfang für drei Fälle. Mindestens zwei davon müssen Langzeitfälle beinhalten, wie unter §8.3.4.2 beschrieben.
2. Bis zu 10 Kurzberichte von je 2-3 Seiten (und mindestens ½ Seite bis zu 2-3 Seiten für diejenigen über 10) für jeden der übrigen Fälle, die mindestens 20 Stunden dauern.
3. Für Fälle von weniger als 20 Stunden Dauer wird ein kurzer summarischer Bericht von mindestens einer halben Seite verlangt.
4. Für die Information über das Verfassen und Einreichen von Fallberichten siehe die Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen.

- 8.3.12.1 Die Kandidat/innen holen das Einverständnis ihrer Supervisor/innen für alle ihre Fallberichte ein, bevor sie diese wie folgt einreichen:

5. Für die Prüfung über den Individuellen Fall stellen die Kandidat/innen ihrem Hauptprüfer/ihrer Hauptprüferin 2 lange Berichte über zwei Langzeitfälle zu, wie unter §8.3.7.2 festgehalten. Abgabetermin: 1 Monat vor Beginn des 1.Teils der Diplomprüfungen.
6. Der Hauptprüfer/die Hauptprüferin wählt einen Fallbericht aus und informiert den Kandidaten/die Kandidat/in. Diese/r schickt sofort zwei Fotokopien des gewählten Fallberichtes an die 2 anderen Prüfer/innen. Siehe weitere Einzelheiten unter §8.4.
7. Für die Schlussbeurteilung stellen die Kandidat/innen dem Studiensekretariat 2 Fotokopien ihrer Berichte über alle Fälle zu. Abgabefrist: Anmeldetermin für den 2.Teil des Diplomexamens.

8.3.13 2. Symbolarbeit

Es muss eine zweite schriftliche Arbeit von 10-20 Seiten Umfang über symbolisches Material verfasst werden. Die Kandidat/innen wählen ihr Thema in Absprache mit einem Leser/einer Leserin, der/die aus der Prüferliste auszuwählen ist.

Die Kandidat/innen schicken ihre Arbeit zusammen mit dem entsprechenden Bewertungsformular (erhältlich im Studiensekretariat) ihren Leser/innen zur Begutachtung zu. Die Arbeit wird mit einem schriftlichen Kommentar begutachtet und mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Die Symbolarbeit muss als Voraussetzung für die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens angenommen sein. Die Kandidat/innen stellen dem Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist eine Fotokopie ihrer angenommenen Arbeit zu. Die Leser/innen schicken ihre Bewertung innerhalb derselben Frist ans Studiensekretariat.

8.3.14 Assoziationsexperiment

Die Erfüllung aller Anforderungen bezüglich des Assoziationsexperiments ist eine Voraussetzung für die Anmeldung zum 1. Teil der Diplomprüfungen:

- 8.3.14.1 Der Besuch des *Einführungsseminars ins Assoziationsexperiment* ist obligatorisch und Voraussetzung für die Teilnahme am verlangten Vorstellungssseminar eines *Assoziationsexperiments*. Dieses Vorstellungssseminar wird zwischen der Promotion zum Diplomkandidaten und der Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens besucht. Beide Seminarien werden mindestens einmal jährlich angeboten, das Vorstellungssseminar wenn möglich jedes Semester.
- 8.3.14.2 Nach dem *Einführungssseminar* führen die Kandidat/innen ein eigenes Assoziationsexperiment durch. Dies muss in einem professionellen Setting geschehen und wenn immer möglich mit einem eigenen Analysanden/einer eigenen Analysandin.
- 8.3.14.3 Im Rahmen des *Vorstellungsseminars* reichen die Kandidat/innen dem Seminarleiter/der Seminarleiterin die schriftliche Arbeit, zusammen mit dem Bewertungsformular, ein. Der Seminarleiter/die Seminarleiterin sendet danach seine/ihre Bewertung ans Studiensekretariat.
- 8.3.14.4 Die speziellen Anforderungen für jedes Seminar und die erwartete Arbeit variieren je nach SeminarleiterIn. Die Kandidat/innen sind selber dafür verantwortlich, sich in Absprache mit den SeminarleiterInnen über die entsprechenden Anforderungen zu informieren.

8.3.15 Letzte Interviews und erster Bericht des/r Supervisors/in

- 8.3.15.1 Wenn die Kandidat/innen 150 Stunden supervidiertes Fallarbeit absolviert haben, melden sie dies dem Studiensekretariat, um grünes Licht für die Vereinbarung der letzten regulären Interviews mit den Mitgliedern ihrer Aufnahmekommission zu erhalten.

Zur gleichen Zeit erhalten die Kandidat/innen Formulare für die *1. Supervisor/innenberichte*. Sie senden diese Formulare jedem ihrer Supervisor/innen. Das weitere Vorgehen ist in einem separaten Dokument aufgeführt, das dem Kandidaten/der Kandidat/in bei der Promotion zum Diplomkandidat/innen-Status ausgehändigt wird.
- 8.3.15.2 Die letzten regulären Interviews beinhalten normalerweise ein Gespräch mit jedem Mitglied der Aufnahmekommission, das zuvor den Supervisor/innenbericht erhalten hat. Es geht dabei um die Überprüfung der Frage, ob der Kandidat/die Kandidat/in bereit ist, selbständig als Jungschere Analytiker oder Jungschere Analytiker/in zu arbeiten. Die Zustimmung der Aufnahmekommission ist eine Vorbedingung für die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens.

8.3.15.3 Findet die Aufnahmekommission, dass ein Kandidat/eine Kandidat/in noch nicht bereit ist für die analytische Tätigkeit, kann sie die Zulassung zum 1. Teil des Diplomexamens verschieben. Sollten ernsthaftere Zweifel bestehen, kann sie von Kandidat/innen nach gründlicher Prüfung den Rücktritt vom Ausbildungsprogramm verlangen.

8.3.16 **Schlussbericht der Supervisor/innen**

Die Kandidat/innen händigen allen ihren Supervisor/innen Formulare für den 2. Supervisor/innenbericht aus. Dieser Bericht muss bis Beginn des 2. Teils des Diplomexamens dem Studiensekretariat zustellen können.

8.3.17 **Diplomthesis**

Alle Kandidat/innen schreiben eine grössere wissenschaftliche Arbeit, die Gegenstand der Thesisbesprechung im Rahmen des Diplomexamens ist. Diese Arbeit weist die Fähigkeit der/s Kandidat/in zu selbständiger akademischer Arbeit und zur persönlichen Aneignung und Verarbeitung der gemachten Erfahrungen in Bezug auf das Thema nach.

Auf Grund des Textes und der Thesisbesprechung wird die Thesis schriftlich beurteilt und mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Richtlinien zum Verfassen der Thesis sind im Front Office erhältlich.

8.3.17.1 Die Kandidat/innen wählen den Thesisberater/die Thesisberater/in unter den Lehr- und Supervisionsanalytiker/innen und die beiden Thesisleser/innen unter den Ausbildungs-, Graduierten-, Lehr- und Supervisionsanalytiker/innen im Analytikerverzeichnis aus.

Gegenwärtige oder frühere persönliche Analytiker/innen können weder Thesisberater/innen noch Thesisleser/innen sein.

8.3.17.2 Das Thema der Thesis muss zuerst im Gespräch mit dem gewählten Thesisberater/der gewählten Thesisberater/in gutgeheissen werden. Möglichst bald danach unterbreiten die Kandidat/innen der Studienleitung und dem Thesisberater einen summarischen Vorschlag (1-2 Seiten). Der Vorschlag muss die Namen der Thesisberaterperson und der beiden Leser/innen enthalten. Es wird den Kandidat/innen empfohlen, dieses Procedere möglichst früh während ihrer Arbeit an der Thesis zu erledigen.

8.3.17.3 Die Diplomthesis muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Examensperiode dem Thesisberater/der Thesisberater/in und den beiden Leser/innen vorliegen. Es empfiehlt sich aber, sie sogar noch früher einzureichen, damit vor der *Thesisbesprechung* noch genügend Zeit für allfällige Änderungen verbleibt.

8.3.17.4 Eine Thesiszusammenfassung von 5-10 Zeilen sowie 3-4 Schlüsselwörter müssen zur Thesisbesprechung mitgebracht werden. Ausserdem ist der Studienleitung spätestens drei Wochen vor der Examenskonferenz eine Fotokopie dieser Zusammenfassung abzugeben.

8.3.17.5 Die Kandidat/innen vereinbaren mit dem Thesisberater/der Thesisberater/in und den Leser/innen Zeit und Ort der Thesisbesprechung, die wenn möglich während der Examensperiode stattfinden sollte.

8.3.17.6 Sollten die Fertigstellung der Thesis mehr als die für das Diplomexamen vorgesehenen 2 Semester benötigen, können sich die Kandidat/innen während dieser zusätzlichen Semester regulär oder für Urlaubssemester einschreiben.

8.3.17.7 Wenn die *Thesisbesprechung* zwischen zwei Semestern stattfindet und sie akzeptiert ist, und sind alle Bedingungen für die Diplomierung erfüllt, so wird das Diplom beim nächsten Graduierungstermin verliehen, d.h. am Schluss des nächsten Semesters. In diesem Fall können sich die Kandidat/innen im folgenden Semester entweder regulär oder für ein Urlaubssemester einschreiben, oder sie können sich exmatrikulieren lassen und an der Diplomfeier teilnehmen.

8.3.17.8 Vor der Diplomierung muss dem Studiensekretariat ein gebundenes Exemplar und eine CD-Version der Thesis für die Katalogisierung in der Bibliothek von ISAP abgegeben werden. (Zum optimalen Schutz der Autorenrechte sollte die CD im pdf-Format vorliegen.)

8.3.18 Diplomexamen

8.3.18.1 Diplomkandidat/innen absolvieren sieben Diplomprüfungen, die über zwei Examensperioden verteilt sind (siehe Prüfungsfächer im Anhang). Die Gebühren für sämtliche Prüfungen müssen bei der Anmeldung zum ersten Teil entrichtet werden.

8.3.18.2 Die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens kann nur mit der Zustimmung der Aufnahmekommission, entsprechend dem Ergebnis der letzten Interviews, erfolgen. Sollte die Aufnahmekommission Zweifel bezüglich der Eignung des Kandidaten/der Kandidat/in für die Ausbildung haben, kann sie von ihrem Recht Gebrauch machen, die Lehranalytikerperson zu kontaktieren.

8.3.19 Abschliessende Beurteilung der Fallarbeit

Für die abschliessende Beurteilung reichen die Kandidat/innen dem Studiensekretariat 2 Fotokopien von allen Fallberichten ein. Die Kopien der Fallberichte müssen bis zur Anmeldefrist zum 2. Teil des Diplomexamens eingereicht und durch einen Fallberichtleser/eine Fallberichtleserin schriftlich bis zum Schluss des Diplomexamens, bzw. als Voraussetzung zur Diplomierung, angenommen werden.

Das Studiensekretariat bestimmt eine/n Fallberichtleser/in, der/die ISAP-Supervisor/in ist. Die Fallberichtleser/innen können das Neuschreiben oder Korrigieren von Fallberichten verlangen oder diese zurückweisen. Die Leser/innen treffen sich mit den einzelnen Kandidat/innen zu einem Gespräch über die Fallberichte von einer Stunde Dauer. Diese Sitzung ist unentgeltlich.

8.3.20 Prüfungen: Allgemeine Regeln

8.3.20.1 Die Prüfungen für das Propädeutikum und für das Diplom finden zweimal jährlich statt, im April/Mai und im November/Dezember. Die genauen Daten etc. betreffend Prüfungen sind im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

8.3.20.2 Ausbildungskandidat/innen können entweder alle 8 Propädeutikums-Prüfungen in einer Examensperiode ablegen oder sie auf zwei Perioden verteilen. Normalerweise darf nicht mehr als ein Jahr zwischen beiden Prüfungsteilen liegen.

8.3.20.3 Diplomkandidat/innen legen die 7 Diplomprüfungen in zwei Teilen (Thesisausnahme siehe §8.3.17.6).

8.3.20.4 Zwischen dem Abschluss des Propädeutikums und dem Abschluss des Diplomexamens sollten in der Regel nicht mehr als 5 Jahre liegen

8.3.21 Anmeldung, Verschiebung, Rückzug

- 8.3.21.1 Die Anmeldung zu Prüfungen erfordert das Ausfüllen eines Anmeldeformulars, das zusammen mit allen verlangten schriftlichen Arbeiten dem Studiensekretariat eingereicht wird. Gleichzeitig wird die Prüfungsgebühr bezahlt. Verspätete Anmeldungen nach Anmeldeschluss können nicht mehr berücksichtigt werden. (Liste der Prüfungsgebühren unter **www.isapzurich.com**)
- 8.3.21.2 Einzelne Prüfungen können bei rechtzeitiger Benachrichtigung und nach Bezahlung einer Administrationsgebühr für den entstehenden Mehraufwand auf einen anderen Termin verschoben werden. Die Höhe der Gebühr ist im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
- 8.3.21.3 Zieht sich jemand nach dem Anmeldetermin von den Prüfungen zurück, verfallen normalerweise die einbezahlten Examensgebühren. Ist der Rückzug jedoch durch eine Notlage bedingt, berücksichtigt der Quästor/die Quästorin schriftliche Gesuche für teilweise oder vollständige Rückvergütung der Examensgebühren. Im Falle von Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Rückzahlungen erfolgen unter Abzug einer Administrationsgebühr

8.3.22 Examen Einzelbestimmungen

- 8.3.22.1 Die Fallprüfung wird im 1. Teil des Diplomexamens abgelegt. Die anderen Prüfungen können wahlweise auf den 1. und 2. Teil verteilt werden.
- 8.3.22.2 Die Kandidat/innen können ihre Prüfer/innen frei aus der Prüferliste wählen (Ausnahme Fallprüfung, vgl. §8.4.1.1). Es gelten folgende Einschränkungen:
1. Prüfer/innen prüfen jeweils nur ein Fach im Propädeutikum und ein Fach im Diplomexamen. (Ausnahme: Für die Diplomthesis können Personen gewählt werden, bei denen auch in einem anderen Fach eine Prüfung abgelegt wird).
 2. Die gegenwärtigen oder früheren persönlichen Analytiker/innen der Kandidat/innen dürfen nicht als Prüfer/innen fungieren.
 3. Vor der Anmeldung zu den Prüfungen stellen die Kandidat/innen sicher, dass der/die von ihnen gewählte PrüferIn in der entsprechenden Examensperiode zur Verfügung steht. Weiter sind sie dafür verantwortlich, die Vorstellungen und Auflagen der Prüfer/innen betreffend der geplanten Prüfung in Erfahrung zu bringen.
 4. Die Kandidat/innen melden dem Studiensekretariat die Namen der Prüfer/innen, die sich zur Verfügung stellen, und holen die Zustimmung des Studiensekretariats ein.
 5. Wenn Prüfer/innen einmal akzeptiert worden sind, dürfen sie nicht durch andere ersetzt werden.
- 8.3.22.3 Wenn Kandidat/innen eine Prüfung nicht bestehen, können sie diese in der nächsten Examensperiode wiederholen.
6. Prüfungswiederholungen müssen regulär angemeldet werden und unterliegen einer besonderen Gebühr (siehe Semester-Gebühren im Vorlesungsverzeichnis).

7. Wiederholte Prüfungen werden durch die gleichen Prüfer/innen und Beisitzer/innen sowie einen weiteren Beisitzer/eine weitere Beisitzerin abgenommen.

8.3.22.4 Die Prüfungen werden wie folgt bewertet: 1/sehr gut; 2/gut; 3/genügend; 4/ungenügend. Es können auch halbe Noten gegeben werden, doch ist jede Note über 3 ungenügend. Die Fallprüfung und die Thesisbesprechung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

8.4 Fallprüfung

Die Fallprüfung wird im 1. Teil des Diplomexamens abgelegt. Ihr erfolgreiches Bestehen ist eine Bedingung für die Zulassung zum 2. Teil des Diplomexamens.

8.4.1 Fallprüfung Einzelbestimmungen

8.4.1.1 Drei Prüfer/innen leiten die Fallprüfung. Es stehen für die Fallprüfung nur Supervisionsanalytiker/innen (SA/LA) der Prüferliste „praktischer Fall“ zur Verfügung. Die Kandidat/innen wählen ihren Hauptprüfer/ihre Hauptprüferin aus der Prüferliste aus; die Examensleitung bestimmt die beiden Mitprüfer.

8.4.1.2 Weder gegenwärtige noch frühere persönliche Analytiker/innen noch der Supervisor/die Supervisor/in des zu prüfenden Falls dürfen an der Fallprüfung teilnehmen.

8.4.1.3 Mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsperiode senden die Kandidat/innen ihrem Hauptprüfer/ihrer Hauptprüferin zwei Fallberichte von je 10-20 Seiten, die zwei Langzeitfälle beinhalten.

8.4.1.4 Der Hauptprüfer/die Hauptprüferin wählt denjenigen Fallbericht aus, der Gegenstand der Prüfung sein soll, und informiert den Kandidaten/ die Kandidat/in über die getroffene Wahl. Der Kandidat/die Kandidat/in sendet darauf den beiden anderen Prüfer/innen je eine Fotokopie dieses Fallberichts.

8.4.1.5 Die Fallprüfung findet mündlich statt und dauert 90 Minuten, mit einer Pause in der Mitte. Sie wird bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

8.4.1.6 Wird das Examen nicht bestanden und später wiederholt, wird ein neuer Fall mit den gleichen drei Prüfer/innen besprochen, wobei ein 4. Prüfer/eine 4. Prüferin dazukommt.

9 VERLEIHUNG DES DIPLOMS

Das Diplom wird verliehen, wenn alle Anforderungen des Ausbildungsprogramms gemäss Regulativ erfüllt sind, wenn die Aufnahmekommission ihr Einverständnis gegeben hat und wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber ISAP beglichen sind.

Das Einverständnis der Aufnahmekommission stützt sich auf die Empfehlung der Examenskonferenz sowie auf das Urteil der einzelnen Mitglieder der Aufnahmekommission.

10 ÜBERTRITT

10.1 Allgemein

Die Studienleitung berücksichtigt Gesuche für einen Wechsel von einem gleichwertigen Jungschen Ausbildungsprogramm ans ISAP.

10.2 IFR, IPR, CH

ISAP-Kandidat/innen können sich jederzeit um einen Wechsel von einem Ausbildungsweg zu einem anderen bewerben (IPR, IFR, CH), sofern sie die Bedingungen dafür erfüllen. Dies geschieht durch ein schriftliches Gesuch an die Studienleitung. Das Gesuch muss eine Begründung für den gewünschten Wechsel enthalten, und es muss ersichtlich werden, dass die GesuchstellerInnen mit den entsprechenden Bestimmungen des Ausbildungsregulativs vertraut sind.

Die Gesuche brauchen die Bewilligung durch die Aufnahmekommission. Der neue Status tritt auf den Zeitpunkt der Semestereinschreibefrist in Kraft.

10.3 Grundlagenprogramm in Analytischer Psychologie

Vollstudium Personen, die am ISAP das Zertifikat theoretische Grundlagen in Analytischer Psychologie erworben haben, können einen Wechsel in ein Vollstudium gemäss IFR, IPR oder Charta in Betracht ziehen, sofern die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ein solcher Übertritt untersteht dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, wie es in diesem Ausbildungsregulativ ausgeführt wird.

Anrechnung Nach Zulassung zur Ausbildung können InhaberInnen eines Zertifikats um Anrechnung von Studienkomponenten nachsuchen, die sie schon im Rahmen des Zertifikat-Programms erfüllt haben. Solche Komponenten könnten z.B. die Anrechnung bis zu einem Semester Ausbildung, eine Symbolarbeit und/oder eine begrenzte Anzahl Stunden Kursbesuch umfassen.

Auf Grund ihrer Gesamtbeurteilung kann die Aufnahmekommission das Gesuch um Anrechnung früherer Leistungen ganz oder teilweise bewilligen, bestimmte Bedingungen stellen oder das ganze Gesuch ablehnen.

Um frühere Leistungen anrechnen zu lassen, schreiben die Bewerber/innen gleich nach ihrer Zulassung zur Ausbildung ein schriftliches Gesuch an den Leiter/die Leiterin der Aufnahmekommission. Der Brief muss die Gründe für das Gesuch enthalten; eine Fotokopie des Zertifikats muss beiliegen.

1. Die Anrechnung von Symbolarbeiten erfordert:
 - a) das Einreichen zweier Fotokopien der Originalarbeit der Bewerber/innen;
 - b) das Einverständnis eines zusätzlichen Lesers/einer zusätzlichen Leserin, der/die von der Aufnahmekommission bestimmt wird und Zugang zur ursprünglichen Bewertung hat. Der Leser/die Leserin kann von den Kandidat/innen eine Überarbeitung ihrer Arbeit verlangen.
2. Eine Anrechnung von Kursen kann nur in Betracht gezogen werden, wenn eine Fotokopie des Testatheftes beigebracht wird.

APPENDIX A OMBUDSSTELLE

Überarbeiteter Auszug aus der Übersicht Organisation ISAP

Die Ombudsstelle besteht aus 1-2 Personen, vorzugsweise einem Mann und einer Frau, die erfahren und geschickt sind im Umgang mit Konflikten und Deutsch und Englisch beherrschen. Ihre Namen und Adressen sind im Front Office erhältlich.

Vertraulichkeit Alle Gespräche zwischen der Ombudsperson und anderen involvierten Parteien, z.B. Kandidat/innen, Analytiker/innen und/oder ISAP-Personal, sind streng vertraulich.

Hauptsächliche Pflichten und Grenzen

1. Die Aufgabe der Ombudspersonen besteht darin, durch die Bemühung um einen fairen Austausch zu helfen, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen. Im Hinblick darauf nehmen sie Fragen und Beschwerden entgegen und stellen Informationen zur Verfügung.
2. Ihre Aufgabe ist besonders dann wichtig, wenn ein Konflikt Beziehungen zu übergeordneten Stellen und/oder mögliche Verstöße gegen das Ausbildungsregulativ und die Organisationsübersicht einschliesst. Solche Konflikte können z.B. zwischen Studierenden und Analytiker/innen, zwischen Studierenden und Mitgliedern der ISAP-Kommissionen oder dem Personal oder zwischen Diplomkandidat/innen und deren Analysand/innen auftreten.
3. In solchen Fällen können sich die Ombudspersonen für die sich beschwerende Person gegenüber der zuständigen Stelle einsetzen und sich um ein faires Verfahren für beide Seiten bemühen. Die Ombudspersonen wirken dabei als Ansprechpersonen und Vermittler.
4. Die Ombudsperson behandelt in keinem Fall ethische Beschwerden, noch überweist sie solche an die Standeskommission. Sollte eine ethische Beschwerde im Verlauf einer Konfliktbewältigung vorgebracht werden, so schicken die Ombudspersonen die sich beschwerenden Personen direkt zur Standeskommission von AGAP oder zu anderen zuständigen Standeskommissionen, z.B. die der Charta.
5. Wenn ein Analysand/eine Analysandin eine Klage gegen einen Diplomkandidaten/eine Diplomkandidat/in vorbringt, wird er/sie an die Ombudspersonen verwiesen. Wenn es sich zeigt, dass die Klage ethischer Natur ist, verweisen die Ombudspersonen den Analysanden/die Analysandin direkt an die Leitung der Aufnahmekommission und informieren die ISAP-Leitung über die Tatsache der eingegangenen Klage. Damit schützen die Ombudspersonen die involvierten Personen durch Berücksichtigung der Anonymität und durch Geheimhaltung des Inhalts der Klage. Das Prozedere, das dann zum Tragen kommt, ist in den Richtlinien für supervidierte Arbeit mit Fällen, § 14, aufgeführt.

Appendix B Rekursrecht

B.1 Zulässigkeit Gegen Entscheide, die durch Prüfer/innen, Leser/innen, Supervisor/innen und Kommissionen inklusive ISAP-Leitung getroffen wurden, kann Rekurs eingelegt werden. Die einzige Ausnahme ist der Entscheid der Aufnahmekommission, ein Gesuch um Zulassung zur Ausbildung abzulehnen. Dagegen kann nicht rekuriert werden.

B.2 Vertraulichkeit Alle Gespräche zwischen den involvierten Parteien, z.B. Kandidat/innen, Analytiker/innen und/oder ISAP-Personal, sind streng vertraulich.

B.3 Erste Instanz Den Kandidat/innen wird empfohlen, mit der ISAP-Leitung eine Lösung zu suchen, bevor sie einen formellen Rekurs einreichen. Kontaktstelle ist die Studienleitung.

B.4 Formelle Rekurse Die Instanz für formelle Rekurse ist die ISAP-Leitung (IL). Für definitive Entscheide über die vorgebrachten Angelegenheiten stützt sich die IL auf Empfehlungen einer Rekurskommission, deren Mitglieder durch die IL bestimmt werden. Mitglieder der Rekursdelegation dürfen weder der Kommission angehören, deren Entscheid angefochten wird, noch dürfen sie in irgendeiner anderen Form an diesem Entscheid beteiligt gewesen sein. Wenn Rekurse die IL selbst betreffen, bestimmen die Ombudspersonen die Rekurskommission.

B.5 Verfahren

1. Ein Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des anzufechtenden Entscheides schriftlich bei der ISAP-Leitung einzureichen. Die Frist kann nicht erstreckt werden. In der Rekurschrift müssen die Gründe für den Rekurs klar angegeben und belegt werden.

Rekurse müssen eingeschrieben per Post mit dem Vermerk „Vertraulich: Rekurs“ an die IL gesendet werden. Adresse:

ISAPZÜRICH-Leitung, ISAPZÜRICH • Stampfenbachstr. 115 • 8006 Zürich • Schweiz

2. Die ISAP-Leitung sorgt dafür, dass Rekurse rechtzeitig behandelt und erledigt werden. Sofort nach deren Eingang bestimmt die ISAP-Leitung eine Rekurskommission wie oben beschrieben.
3. Innerhalb von 2 Monaten (8 Wochen) nach Eingang eines Rekurses lädt die Rekurskommission den Rekurrenten/die Rekurrentin und die Personen, deren Entscheid angefochten wird, zu Gesprächen ein. Das weitere Vorgehen ist mündlich. Die Parteien können aufgefordert werden, zusammen oder einzeln zu erscheinen, wie es die Rekurskommission im Interesse einer fairen Anhörung beider Seiten für nötig erachtet.
4. Auf der Grundlage dieser Gespräche, bei denen die Gründe für den Rekurs sorgfältig geprüft werden, formuliert die Rekurskommission ihre Empfehlungen zuhanden der ISAP-Leitung.
5. Der Entscheid der ISAP-Leitung wird durch den Leiter/die Leiterin der Rekurskommission mündlich übermittelt. Der Rekursentscheid ist endgültig und wird schriftlich bestätigt. Eine schriftliche Begründung erfolgt hingegen nicht.

Appendix C ETHISCHE ANGELEGENHEITEN UND RICHTLINIEN		
Anliegen	Richtlinien	Adressen
Standesregeln für Diplomkandidat/innen; ethische Beschwerden gegen Diplomkandidat/innen	Richtlinien Supervidierte Fallarbeit	office@isapzurich.com
Ethische Beschwerden gegen Analytiker/innen	Übersicht Organisation ISAP	www.isapzurich.com office@isapzurich.com
Standesregeln für alle ISAP-Analytiker/innen	AGAP-Statuten	www.agap.info office@agap.info
Einzelbestimmungen der AGAP-Standesregeln; ethische Beschwerden und Berufungsverfahren	AGAP Ethische Richtlinien	www.agap.info office@isapzurich.com
Standesregeln für Charta-Analytiker/innen	Charta-Standesregeln	www.psychotherapiecharta.ch

Appendix D Examensfächer	
Propädeutisches Examen	Dauer
Grundlagen der Analytischen Psychologie und Psychotherapie	50 min.
Psychologie des Traums	40 min.
Psychologie der Mythen und Märchen	40 min.
Entwicklungspsychologie und Psychologie des Kindes	40 min.
Psychodynamische Konzepte im Vergleich	40 min.
Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie	40 min.
Religion und Psychologie	40 min.
Ethnologie und Psychologie	40 min.
Diplomexamen	Dauer
Fallprüfung (nur im ersten Teil der Prüfung)	90 min.
Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Differentialdiagnose	50 min.
Psychologisches Verständnis von Träumen (praxisbezogen)*	50 min.
Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens **	6 Stunden
Psychologisches Verständnis von Bildern *	50 min.
Der Individuationsprozess und seine Symbole	50 min.
Diskussion der Diplomthesis	60 min.

* Das Material für die mündlichen Prüfungen in Träumen und Bildern kann eine Stunde vor Prüfungsbeginn beim Front Office abgeholt werden, gemäss Vereinbarung mit dem Prüfenden.

** Die Prüfung „Verständnis eines Mythos bzw. Märchens“ muss als Klausur gewählt werden. Die Klausur dauert 6 Stunden. Die Kandidat/innen dürfen keine Nachschlagewerke und keinen eigenen Computer mitbringen. Die erlaubte Literatur wird von der Bibliothekarin unmittelbar vor Beginn der Prüfung bereitgestellt. Ein Laptop von ISAP steht im Prüfungsraum zur Verfügung.

IFR Übersicht: ANFORDERUNGEN			
Zulassung zum Propädeutischen Examen & Promotion zum Diplomkandidaten			
Propädeutikum (1. Teil)	Mindestanforderung	zu erfüllen bis	Abs.
1. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.2.1
Persönliche Lehranalyse	120 Stunden	Anmeldetermin	7.2.1.2
Status als Ausbildungskandidat	3. Semester begonnen	Beginn der Examensperiode	
Propädeutikum (2. Teil)	Mindestanforderung	zu erfüllen bis	
Praktikum	1 Monat	Ende der Examensperiode	7.4.1.3
Persönliche Lehranalyse	150 Stunden	Ende der Examensperiode	7.2.1.2
Status als Ausbildungskandidat	3. Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	
Arbeitsbewilligung	vorliegend, falls für Arbeit mit Fällen in der Schweiz erforderlich	Ende der Examensperiode und vor Beginn der Arbeit mit Analysanden	8.2.6
Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission			
Die Interviews mit der Aufnahmekommission für die Promotion zum Diplomkandidaten finden vor oder während dem Propädeutikum statt.			8.2.4

Orientierungstreffen mit der Studienleitung & Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Landesregeln	
Unmittelbar nach der Promotion zum Diplomkandidaten nehmen alle Kandidaten am Orientierungstreffen mit der Studienleitung teil, wo ihnen das Formular für die verbindliche Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Landesregeln ausgehändigt wird. Datum: siehe Semesterprogramm und Website.	8.3.1

Einführungsblockseminar: Beginn der Arbeit mit Analysanden	
IFR-Kandidat/innen sind eingeladen, das Einführungsblockseminar freiwillig zu besuchen, und zwar unmittelbar nach Promotion zum Diplomkandidaten/zur Diplomkandidat/in oder so bald wie möglich danach.	8.3.2

Letzte reguläre Interviews (nach 150 Stunden Arbeit mit Fällen) & erste Berichte der Supervisoren	
Nach 150 Stunden supervidierter Arbeit mit Fällen melden sich die Diplomkandidaten beim Studiensekretariat und nehmen danach mit ihrer Aufnahmekommission Kontakt auf, um die letzten regulären Interviews zu vereinbaren. Die Kandidaten sorgen dafür, dass die ersten Supervisionsberichte genügend früh vor den Interviews ans Studiensekretariat gesandt werden.	8.3.15

IFR Forts.

IFR Fortsetzung: Zulassung zum Diplomexamen und Diplomierung			
Diplomexamen, 1. Teil	Mindestanforderung	zu erfüllen bis	Abs.
Letzte Interviews	Zustimmung der Aufnahme-kommission	Anmeldetermin	8.3.15
Praktikum +Bericht	total 3 Monate, Vollzeit	Anmeldetermin	7.4.1.3 7.4.2.3
2. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.3.13
Assoziationsexperiment	an beiden Seminaren teilge-nommen, schriftliche Arbeit angenommen	Anmeldetermin	8.3.14
Fallberichte für Fallexamen	2 Berichte an den Hauptprü-fer geschickt	1 Monat vor Beginn der Examina	8.4.1.3
	1 Bericht ausgewählt, Foto-kopien an die 2 Mitprüfer	vor Beginn der Examensperiode	8.4.1.4
Supervidierte Arbeit mit Fällen	200 Stunden	Beginn der Examensperiode	8.3.3
Diplomkandidat	3 Semester	Ende der Examensperiode	
Diplomexamen 2. Teil	Mindestanforderung	zu erfüllen bis	
Prüfung Praktischer Fall	bestanden	Anmeldetermin	8.4
Fallberichte für abschlies-sende Beurteilung durch Fallberichtleser	Kopien aller Fallberichte ans Studiensekretariat	eingereicht bis Anmeldetermin; angenommen bis Ende der Exa-mensperiode	8.3.19
Diplomthesis	an Thesisberater und beide Thesisleser	6 Wochen vor Beginn der Exa-mensperiode	8.3.17.3
Einzel-supervision, 2 Supervisoren	80 Sitzungen	Beginn der Examensperiode	8.3.7.1
Schlussberichte der Supervi-soren	ans Studiensekretariat	Beginn der Examensperiode	8.3.16
Thesiszusammenfassung	an Thesisberater und -leser	zur Thesisbesprechung	8.3.17.4
	ans Studiensekretariat	3 Wochen vor Examenskonferenz	
Arbeit mit Fällen	300 Stunden	Ende der Examensperiode	8.3.3
Kolloquien, mindestens 2	60 Sitzungen	Ende der Examensperiode	8.3.10.1
Kursbesuch	200 Doppelstd.; Kopie Tes-tatheft ans Studiensekreta-riat	Ende der Examensperiode	7.3.2.1
Persönliche Lehranalyse	300 Stunden	Ende der Examensperiode	7.2.1.2
Total Ausbildung	8 Semester	Ende der Examensperiode	7.1.1.1
Angenommene Diplomthe-sis, 1 geb. Ex. & 1 CD	ans Studiensekretariat	vor der Diplomfeier	8.3.17.8

IPR ÜBERSICHT: ANFORDERUNGEN			
Zulassung zum Propädeutischen Examen & Promotion zum Diplomkandidaten			
Propädeutikum (1. Teil)	Mindestanforderung	zu erfüllen bis	Abs.
1. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.2.1
Status Ausbildungskandidat	3. Semester begonnen	Beginn der Examensperiode	
Propädeutikum (2. Teil)	Mindestanforderung	zu erfüllen bis	
Kursbesuch	gegen 200 Doppelstd.; Kopie Testatheft ans Studiensekretariat	Anmeldetermin	7.3.2.2
Praktikum +Bericht	1 Monat, Vollzeit	Ende der Examensperiode	7.4.1.3 7.4.2.3
Persönliche Lehranalyse	150 Stunden (ca. 20 h/Sem.)	Ende der Examensperiode	7.2.2.2
Plan für die weitere Ausbildung	durch Studienleitung bestätigt	vor Beginn der Arbeit mit Analysanden; am besten vor Weggang ins Ausland zur Arbeit mit Analysanden	8.2.3
Status als Ausbildungskandidat	4 Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	
Praxisbewilligung und/oder Versicherung für Tätigkeit im Ausland	vorliegend, falls erforderlich; Kopien davon ans Studiensekretariat	vor Weggang ins Ausland zur Arbeit mit Analysanden	8.2.3
Arbeitsbewilligung für Arbeit mit Fällen in der Schweiz	vorliegend, falls erforderlich; Kopie davon ans Studiensekretariat	Ende der Examensperiode und vor Beginn der Arbeit mit Analysanden	8.2.6
Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission			
Die Interviews mit der Aufnahmekommission für die Promotion zum Diplomkandidaten finden vor oder während dem Propädeutikum statt.			8.2.4
Orientierungstreffen mit der Studienleitung & Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Standesregeln			
Unmittelbar nach der Promotion zum Diplomkandidaten nehmen alle Kandidaten am Orientierungstreffen mit der Studienleitung teil, wo ihnen das Formular für die verbindliche Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Standesregeln ausgehändigt wird. Datum: siehe Semesterprogramm und Website.			8.3.1
Einführungsblockseminar: Beginn der Arbeit mit Analysanden			
IPR-Kandidat/innen müssen das Einführungsblockseminar besuchen, unmittelbar nach der Promotion oder so bald wie möglich danach, spätestens aber bei ihrer ersten Rückkehr nach Zürich.			8.3.2
Letzte reguläre Interviews (nach 150 Stunden Arbeit mit Fällen) & erste Berichte der Supervisoren			
Nach 150 Stunden supervidierter Arbeit mit Fällen melden sich die Diplomkandidaten beim Studiensekretariat und nehmen danach mit ihrer Aufnahmekommission Kontakt auf, um die letzten regulären Interviews zu vereinbaren. Die Kandidaten sorgen dafür, dass die ersten Supervisorenberichte genügend früh vor den Interviews ans Studiensekretariat gesandt werden.			8.3.15 IPR Forts.

IPR Fortsetzung: Zulassung zum Diplomexamen und Diplomierung			
Diplomexamen (1. Teil)	Mindestanforderung	zu erfüllen bis	Abschnitt
Letzte Interviews	Einverständnis Aufnahme-kommission	Anmeldetermin	8.3.15
Praktikum + Bericht	total 3 Monate, Vollzeit	Anmeldetermin	7.4.1.3 7.4.2.3
2. Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.3.13
Assoziationsexperiment	an beiden Seminaren teilgenommen, schriftliche Arbeit angenommen	Anmeldetermin	8.3.14
Fallberichte für Fallexamen	2 Berichte an den Hauptprüfer geschickt	1 Monat vor Examensbeginn	8.4.1.3
	1 Bericht ausgewählt, Fotokopien an 2 Mitprüfer	vor Beginn der Examensperiode	8.4.1.4
Supervidierte Fallarbeit mit	200 Stunden	Ende der Examensperiode	8.3.3
Diplomkandidat	3 Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	
Diplomexamen (2. Teil)	Mindestanforderung	zu erfüllen bis	
Prüfung Praktischer Fall	bestanden	Anmeldetermin	8.4
Fallberichte für abschliessende Beurteilung durch Fallberichtleser	Kopien aller Fallberichte ans Studiensekretariat	eingereicht bis Anmeldetermin; angenommen bis Ende der Examensperiode	8.3.19
Diplomthesis	an Thesisberater und beide Thesisleser	Beginn der Examensperiode	7.3.17.3
Supervidierte Fallarbeit: 3 Analysanden, 2 lange Fälle	200 Stunden	Beginn der Examensperiode	8.3.3
Einzelsupervision, 2 Supervisoren	100 Sitzungen	Beginn der Examensperiode	8.3.7.2
Schlussbericht der Supervisoren	ans Studiensekretariat	Beginn der Examensperiode	8.3.16
Thesiszusammenfassung	an Thesisberater und -leser	zur Thesisbesprechung	8.3.17.4
	ans Studiensekretariat	3 Wochen vor Examenskonferenz	
Anwesenheit am ISAP	4 Wochen/Semester	Ende der Examensperiode	7.1.1.4
Treffen mit Aufnahmekommission	empfohlen 1/Jahr	Ende der Examensperiode	7.1.1.4
Kolloquien, mindestens 2	100 Sitzungen (maximal 20 Sitzungen auswärts)	Ende der Examensperiode	8.3.10.2
Supervidierte Fallarbeit	300 Stunden	Ende der Examensperiode	8.3.3
Persönliche Lehranalyse	350 Stunden	Ende der Examensperiode	7.1.1.2
Total Ausbildung	10 Semester	Ende der Examensperiode	7.1.1.2
Angenommene Diplomthesis, 1 geb. Ex. & 1 CD	ans Studiensekretariat	vor der Diplomfeier	8.3.17.8